

Leseprobe

Martin Bucers
Deutsche
Schriften

Martin Bucer

**Schriften zu Täuferum
und Spiritualismus 1531-
1546**

Band 14 Schriften zu Täuferum und
Spiritualismus 1531–1546

Bestellen Sie mit einem Klick für 158,00 €



Seiten: 640

Erscheinungstermin: 27. Juni 2011

Mehr Informationen zum Buch gibt es auf

www.penguinrandomhouse.de

Inhalte

- Buch lesen
- Mehr zum Autor

Zum Buch

- Der christliche Glaube und die ethischen Konsequenzen

Kein Reformator hat die Auseinandersetzung und das Gespräch mit Außenseitern der Reformation wie Täufern und Spiritualisten so eifrig gesucht wie Martin Bucer. Deren Tendenz zur Absonderung und deren skeptische bis ablehnende Haltung gegenüber der weltlichen Obrigkeit widersprachen diametral seiner Vorstellung einer die ganze Gesellschaft umfassenden Reformation unter bewußter Zuhilfenahme obrigkeitlicher Maßnahmen. Dennoch teilte er mit diesen Kritikern einer „Volkskirche“ die zentrale Überzeugung, daß der christliche Glaube ethische Konsequenzen mit sich bringen müsse. Deshalb maß er dem Gespräch mit Gegnern wie Pilgram Marpeck und Caspar Schwenckfeld, aber auch mit vielen weiteren, weniger prominenten Täufern und Spiritualisten große Bedeutung zu, wie die vierzehn in diesem Band versammelten Schriften dokumentieren.

Autor

Martin Bucer

Martin Bucer, deutscher Reformator, geb. 11.11.1491 Schlettstadt, Elsass; gest. 28.2.1551 Cambridge; Theologie, Kirchenmann und Politiker, zählt zu den wirksamsten Persönlichkeiten der deutschen Kirchengeschichte: Er hat den gesamten reformierten Protestantismus geprägt und für verschiedene deutsche Territorien und Reichsstädte Kirchenordnungen entworfen. Grundlegende Beiträge leistete er ferner zum Verhältnis von Staat und Kirche und legte während seiner Zeit in

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN · BAND 14

MARTINI BUCERI OPERA OMNIA

Series I

Deutsche Schriften

Im Auftrage der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Christoph Strohm

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN

Band 14

**Schriften zu Läufertum
und Spiritualismus 1531–1546**

bearbeitet von
STEPHEN E. BUCKWALTER

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

1. Auflage
Copyright © 2011 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-04879-6
www.gtvh.de

Inhalt

Geleitwort	7
Vorwort	9
Zur Edition	11
Einleitung	13
1. Bucers Verteidigung der Kindertaufe gegen Pilgram Marpeck, zwischen 28. Dezember 1531 und 10. Januar 1532	17
2. Replik Bucers auf Pilgram Marpecks Glaubensbekenntnis, Ende Januar–Februar 1532	46
3. Abschließendes Urteil Bucers über Pilgram Marpeck: Beschluß, Ende Januar–Februar 1532	248
4. Stellungnahme der Straßburger Prediger gegenüber Schwenckfeld: <i>Scriptum Schwenckfeldio datum a concionatoribus</i> , [vor Ende] August 1533	266
5. Gegenantwort der Straßburger Prediger auf Schwenckfelds Schutzschrift, zwischen 10. und 19. Oktober 1533	280
6. Begleitschreiben an die Augsburger Prediger: <i>Sententia fratrum Argentiniensium de Schwenckfeldio</i> , zwischen 10. und 19. Oktober 1533	356
7. Antwort Bucers auf Bernhard Rothmann: <i>Quid de baptisate infantium iuxta scripturas dei sentiendum</i> , 18. Dezember 1533	363
8. Übereinkunft Martin Bucers, Ambrosius Blarers und Martin Frechts mit Kaspar Schwenckfeld und Jakob Held: Tübinger Konkordie, 28. Mai 1535	413
9. Gutachten der Straßburger Prediger für Philipp von Hessen: Ratschlag der Wiedertäufer halber, zwischen 22. Juni und 5. August 1536	426
10. Gespräch mit hessischen Täufern: Was Bucer mit den Wiedertäufern zu Marburg disputiert hat, 30. Oktober bis 1. November 1538	447
11. Stellungnahme Bucers und der hessischen Theologen zum Bekenntnis der Marburger Täufer, nach dem 11. Dezember 1538	500
12. Gutachten der in Schmalkalden versammelten Theologen gegen Kaspar Schwenckfeld und Sebastian Franck, [16.] März 1540	516
13. Schreiben der in Schmalkalden versammelten Theologen an den Ulmer Rat, 25. März 1540	541
14. Brief Bucers an Graf Philipp IV. von Hanau-Lichtenberg, 17. Dezember 1546	551

Anhang: Konrad Huberts Zusammenstellung der Täuferschriften Bucers . .	561
Bibelstellen	565
Zitate aus Rechtscorpora	575
Personenregister	576
Ortsregister	578
Literaturverzeichnis	579
Abkürzungen	610
Bibliotheken und Archive	614
Alphabetisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	615
Chronologisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	628

Geleitwort

Die Texte, die in dem vorliegenden Band zum Druck kommen, zeigen Bucers Auseinandersetzung mit den Vertretern des Täuferturns und des Spiritualismus in den dreißiger und vierziger Jahren. Bislang ist der erhebliche Umfang dieses Teils des reformatorischen Wirkens Bucers nur unzureichend dokumentiert und erforscht. Der vorliegende Band, in dem die edierten Texte in den jeweiligen Kontext gestellt werden, trägt dazu bei, die Bedeutung dieser Auseinandersetzungen sowohl für Bucers reformatorisches Werk und theologisches Profil als auch die Reformation in Straßburg und Südwestdeutschland zu klären. Hervorzuheben ist, daß Martin Bucer uns in diesem Band nicht – wie das in der gegenwärtigen Forschung stark betont wird – als ein unermüdlich den Ausgleich und Kompromiß suchender Reformator vor Augen tritt. Auch zeigt der letzte Text die Enttäuschung Bucers über die moralischen Verhältnisse in der eigenen Kirche; ein wichtiger Hintergrund der Betonung der Kirchenzucht und der moralischen Erneuerung der Gesellschaft in den späten Straßburger Texten und der für den englischen König verfassten Schrift ›De regno Christi‹.

Für die sorgfältige Erarbeitung des Bandes gebührt Herrn Dr. Stephen Buckwalter Dank. Die Heidelberger Akademie der Wissenschaften hat die Publikation wiederum in vielfältiger Hinsicht – auch mit einem namhaften Druckkostenzuschuß – unterstützt.

Heidelberg, im März 2011

Christoph Strohm

Vorwort

Der vorliegende Band umfaßt vierzehn Schriften, die der Straßburger Reformator zwischen den Jahren 1531 und 1546 gegen Täufer und Spiritualisten verfaßt hat. Der Großteil dieser Stücke ist bereits in den fünfziger und sechziger Jahren von den Forschern Günter Franz, Manfred Krebs und Jean Rott in verschiedenen Bänden innerhalb der Quellen zur Geschichte der Täufer ediert worden. Doch läßt die zentrale Bedeutung dieser Schriften für das Verständnis der Theologie Bucers keine Alternative zur Aufnahme derselben in die Gesamtausgabe seiner deutschsprachigen Werke. Wenn auch alle in diesem Band edierten Texte eigens anhand der Originale und gemäß unseren Editionsrichtlinien von neuem transkribiert, aufgenommen, textkritisch verglichen und kommentiert worden sind, versteht es sich von selbst, daß die unter ungleich schwierigeren Bedingungen von Franz, Krebs und Rott geleisteten Vorarbeiten eine wertvolle Hilfestellung bedeuteten, die der Bearbeiter dankbar anerkennt.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtarchivs Augsburg, der Öffentlichen Bibliothek der Universität Basel, des Stadtarchivs Hanau, der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe, des Hessischen Staatsarchivs Marburg, des Stadtarchivs und der Bibliothèque Nationale et Universitaire in Straßburg, der Stadtarchive Ulm und Wetzlar, des Hessischen Hauptstaatsarchivs Wiesbaden und der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel ist für die mehrfach erwiesene Hilfsbereitschaft sowie für die schnelle und hilfreiche Beantwortung zahlreicher Nachfragen zu danken. In diesem Zusammenhang bin ich besonders Prof. Dr. Gerhard Menk vom Hessischen Staatsarchiv Marburg und Frau Dr. Gudrun Litz, Leiterin des Sachgebiets Mittelalter und Frühe Neuzeit im Stadtarchiv Ulm, für zuvorkommende Ratschläge und zeitraubende Forschungen, die der Edition zugute gekommen sind, zu Dank verpflichtet.

Professor Dr. Reinhold Friedrich und Dr. Wolfgang Simon von der Edition des Briefwechsels Martin Bucers in Erlangen beantworteten freundlich zahlreiche An- und Nachfragen zur Entzifferung der Schrift Bucers. Dr. Christine Mundhenk, Frau Heidi Hein und Dr. Matthias Dall'Asta von der Melancthon-Forschungsstelle/Heidelberg boten unersetzliche Hilfe bei der Interpretation zahlreicher Passagen der lateinischen Abhandlung gegen Bernhard Rothmann (Nr. 7: ›Quid de baptisate infantium sentiendum‹, S. 363–412). Dr. Sabine Arend, Dr. Martin Armgart und Dr. Gerald Dörner von der Forschungsstelle Evangelische Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts/Heidelberg gaben bei unzähligen editorischen Fragen wertvolle Ratschläge. Sachkundige Informationen zum römischen Strafrecht bot Dr. John N. Dillon, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik der Universität Heidelberg.

Zu danken ist ferner Dr. Judith Becker und Dr. Henning P. Jürgens, Wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Europäische Geschichte Mainz, für Hinweise und Vorschläge, die den Einleitungstexten zugute gekommen sind.

Inhaltlich konnte der Band von der Gelegenheit, Teilergebnisse auf einer Sitzung der Sixteenth Century Studies-Tagung in Genf am 28. Mai 2009 zu präsentieren,

stark profitieren. Mein Dank gilt ebenfalls Pfr. Dr. Alejandro Zorzin/Friedelsheim, der durch wichtige Hinweise zur korrekten historischen und theologischen Einordnung der Schriften des Bandes beitrug.

Der Leiter der Bucer-Forschungsstelle, Prof. Dr. Christoph Strohm, bereicherte den Band mit entscheidenden Verbesserungsvorschlägen, begleitete alle editorischen Arbeitsschritte aufmerksam und unternahm eine abschließende Kontrolle des Gesamten, wofür ich ihm zu Dank verpflichtet bin. Ebenfalls dankbar bin ich meinen Kollegen an der Bucer-Forschungsstelle, Privatdozent Dr. Thomas Wilhelmi, der eine gründliche und fruchtbare Gegenkorrektur durchführte, und Frau Susanne Haaf, M. A., die stilistische Verbesserungen an den Einleitungstexten vornahm und hilfreiche editorische Ratschläge gab.

Für gewissenhafte und engagierte Mitarbeit an der Erstellung und Korrektur dieses Bandes ist den studentischen Hilfskräften Max Graff, Simon Klohr, Judith Kohl-müller, Tobias Kribbeler, Sebastian Türk und Ksymena Waszkiewicz zu danken.

Schließlich möchte ich Herrn Franz Kreil vom Memminger MedienCentrum für die gewissenhafte Betreuung des Druckes danken.

Stephen E. Buckwalter

Zur Edition

Bei der Bearbeitung des vorliegenden Bandes wurden folgende Richtlinien zugrunde gelegt:

Die zu edierenden Stücke sind chronologisch angeordnet, numeriert und mit Überschriften in heutigem Deutsch versehen worden. Bei denjenigen Schriften, die nur auf der Grundlage von Vermutungen datiert werden können, erscheint das erschlossene Abfassungsdatum oder der erschlossene Abfassungszeitraum in eckigen Klammern.

Absätze werden entsprechend den Sinneinheiten des Textes eingefügt. Demgemäß erfolgt keine Übernahme von Absätzen aus den Vorlagen, die sich nicht als sinntypisch erweisen. Auch sehr lange und unübersichtliche Textabschnitte werden durch Absätze strukturiert. Entsprechende Eingriffe sind an den jeweiligen Stellen im Apparat vermerkt.

Da die Schriften Nr. 2 (Replik Bucers auf Pilgram Marpecks Glaubensbekenntnis) und Nr. 5 (Gegenantwort der Straßburger Prediger auf Kaspar Schwenckfelds Schutzschrift) nur in der Auseinandersetzung mit ihren Vorlagen verstanden werden können, sind ihnen die jeweils zugrundeliegenden Texte Marpecks bzw. Schwenckfelds seitenweise gegenübergestellt worden (vgl. unten S. 68–246 und 290–350). Dabei sind der Übersichtlichkeit halber die miteinander in Beziehung stehenden Passagen möglichst parallel zueinander angeordnet worden, sodaß gelegentlich, bedingt durch die unterschiedliche Länge der Texte, größere unbedruckte Räume entstanden sind. Nach demselben Verfahren ist im Falle von Text Nr. 12 (Gutachten der in Schmalkalden versammelten Theologen gegen Kaspar Schwenckfeld und Sebastian Franck) das ausführliche deutsche Original zusammen mit dessen knapper lateinischer Übersetzung als Paralleledition wiedergegeben worden.

Doppelte Anführungszeichen kennzeichnen die direkte Rede oder ein wörtliches Zitat, gleichgültig ob die Vorlage solche Kennzeichnungen enthält oder nicht. Zusätze des Bearbeiters werden in eckigen Klammern wiedergegeben.

Die Angabe der Bibelstellen richtet sich, so nicht anders vermerkt, nach der Kapitel- und Verszählung der deutschen Lutherbibel. Im Quellentext werden die Verse nach heutiger Zählung zu den Kapitelangaben in eckigen Klammern hinzugesetzt. Bei Zitierung eines Buches ohne Kapitelangabe oder bei unbezeichneten Anspielungen folgt die Erläuterung im Stellenkommentar. Für die Abkürzungen der biblischen Bücher sowie der bekannteren Nachschlagewerke, Publikationsreihen und Zeitschriften ist das Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie (TRE) maßgebend.

Hochgestellte lateinische Kleinbuchstaben verweisen auf den textkritischen, hochgestellte arabische Zahlen auf den kommentierenden Apparat. Blatt- und Seitenwendung wird in senkrechten Strichen kursiv vermerkt.

Im textkritischen Apparat werden in erster Linie Varianten gebracht, die für die Benutzer des Textes in Hinblick auf Verständnis und Interpretation wichtig sein können. Auch offensichtliche und vermutete Druck- und Schreibfehler werden aufgeführt. Der Stellenkommentar enthält Erläuterungen zu Wörtern und zur Syntax, zu

Personen, Orten und Sachen sowie zu historischen Zusammenhängen. Darüber hinaus werden Zitatnachweise und Verifizierungen von Anspielungen darin verzeichnet. Das Deutsche Wörterbuch (Grimm) wird entsprechend der Bandenteilung des dtv-Neudrucks von 1991 zitiert, die ältere Bandenteilung wird jedoch stets, wenn sie von der neueren abweicht, d. h. ab dem vierten Band, in Klammern hinzugefügt.

Die Texte werden folgendermaßen wiedergegeben:

Alle Kürzel und Ligaturen in deutschen und lateinischen Texten werden stillschweigend aufgelöst. Dabei folgt die Auflösung der Form, die in der betreffenden Überlieferung die übliche ist. Auflösungen von Abkürzungen finden sich an entsprechender Stelle in eckigen Klammern.

Der Vokalbestand der deutschen Texte wird unverändert beibehalten. Das gilt auch für übergeschriebene Buchstaben bei Umlauten. Tremata über y oder anderen Buchstaben werden nicht aufgenommen. Der Konsonantenbestand bleibt – auch in Fällen von Konsonantenhäufung – unverändert erhalten. Die unterschiedliche Schreibweise des s-Zeichens wird dagegen nicht berücksichtigt.

Die Zusammen- und Getrennschreibung folgt, wo kenntlich, der Vorlage. Auch die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage bleibt in der Regel erhalten. Satzanfänge werden jedoch generell großgeschrieben. Entsprechende Änderungen der Vorlage wurden im textkritischen Apparat vermerkt. Die Interpunktion folgt den Regeln der alten deutschen Rechtschreibung.

In lateinischen Texten wurde v, wenn vokalisch gebraucht, als u wiedergegeben, während u wiederum in konsonantischer Verwendung als v transkribiert wurde. Der Buchstabe j wurde generell als i wiedergegeben. Die e-caudata wurde in Richtung der im betreffenden Text sonst zu beobachtenden Schreibung zu ae oder oe aufgelöst.

Die Zusammen- und Getrennschreibung richtet sich in lateinischen Texten nach den einschlägigen Wörterbüchern. Enklitische Partikeln werden direkt angehängt. Die Groß- und Kleinschreibung wird generell beibehalten; Eigennamen werden jedoch immer großgeschrieben. Die Zeichensetzung erfolgt grundsätzlich sparsam.

Den Beschlüssen der Kommission zur Herausgabe der Deutschen Schriften Martin Bucers vom Februar 2005 entsprechend entfällt die *Chronologia Bucerana*, da die Einleitungen zu den einzelnen Schriften ausreichend auf den historischen Hintergrund verweisen. Ebenfalls entfällt das Sachregister. Das Zitatregister beschränkt sich auf die Rechtscorpora des *Corpus Iuris Civilis* und des *Corpus Iuris Canonici* sowie auf Konzilsbeschlüsse. Als Folge dieser Beschlüsse wurde außerdem auf eine ausführliche Textkritik verzichtet. Die Fassungen der jeweiligen Quelle wurden genannt, beschrieben und hinsichtlich starker Abweichungen im textkritischen Apparat verzeichnet.

Die von Professor Dr. David F. Wright[†] angeregten und inzwischen bewährten alphabetischen und chronologischen Gesamtverzeichnisse aller in Bucers Deutschen Schriften (BDS) und in den *Opera Latina* (BOL) bisher edierten Werke des Straßburger Reformators schließen den Band ab.

Stephen E. Buckwalter

Einleitung

Im März 1529 reichten einige Straßburger Pfarrer und Zuhörer der theologischen Vorlesungen Bucers mehrere Suppliken beim Rat ein. Sie forderten, man solle dem Straßburger Reformator eine Wohnung in der Innenstadt verschaffen, um ihm den zeitraubenden Gang vom Pfarrhaus von St. Aurelien zur Dominikanerkirche, wo seine Vorlesungen stattfanden, zu ersparen. Die Autoren dieser Gesuche gaben für den gewünschten Umzug Bucers einen weiteren, entscheidenden Grund an: die Tatsache, daß dieser »jn der teuffer sach furnemlich gepraucht wurt« (BDS 2, S. 412,3). Sie hofften, seine Präsenz in Straßburgs Mitte werde »och zů stillen die widertauffer dienen [...], denn er den handel wider sy am höchsten füret« (ibid., S. 413,7f.).

Der überragende Stellenwert, der Bucers Auseinandersetzung mit den Täufern in diesen Suppliken beigemessen wird, mag auf den ersten Blick überraschen. Denn die Berühmtheit des Straßburger Reformators in der Nachwelt beruht in erster Linie auf seiner Vermittlerrolle im innerprotestantischen Abendmahlsstreit, vor allem zwischen 1528 und 1536, sowie auf seinen Unionsbemühungen zwischen evangelischer und altgläubiger Seite in den 1540er Jahren – nicht aber auf seiner Konfrontation mit den Täufern.

Jedoch gibt es einen Zusammenhang zwischen Bucers geschichtswirksamen abendmahlstheologischen Vermittlungsbemühungen und seiner Abwehrhaltung gegenüber den Täufern: das in beidem sichtbar werdende Streben nach kirchlicher Einheit. Das Fehlen dieser Einheit war dem Straßburger Reformator durch die augenfällige Präsenz zahlreicher täuferischer Gruppierungen in seiner ureigenen Wirkungsstätte, der Reichsstadt an der Ill, schon seit Frühjahr 1526 schmerzhaft bewußt. Darüber hinaus machten ihn seine engen Kontakte zu Philipp von Hessen und den Predigern der oberdeutschen Reichsstädte auch auf die enorme Ausbreitung des Täuferiums außerhalb Straßburgs aufmerksam. So wurde Bucer früh klar, daß er sich der Herausforderung dieser Bewegung über einen längeren Zeitraum hinweg würde stellen müssen.

Theologisch verlief diese Auseinandersetzung nicht in einfachen, vorhersehbaren Bahnen, denn die eigentümliche Spannung zwischen Äußerem und Innerem, die Bucers Theologie eigen war, charakterisierte gerade auch die Theologie der Täufer und machte eine intellektuell stimmige Abgrenzung von ihnen zu einem schwierigen Vorhaben. Vor allem die frühe Tendenz Bucers, geringes Gewicht etwa auf die Wassertaufe als äußeres Zeichen zu legen und dagegen die auf Gott zurückgehende Geisttaufe als allein heilsbestimmend hervorzuheben, kam den Täufern entgegen, die den Sinn der Kindertaufe gerade als äußere Handlung in Frage stellten. Bucers Konfrontation mit den Täufern führte ihn deshalb – ähnlich wie der zur selben Zeit stattfindende Abendmahlsstreit – zu einer zunehmenden Betonung der ekklesiologischen Notwendigkeit äußerer Strukturen und zu einer Aufwertung der von Menschen vollzogenen Sakramentshandlungen. Der Konflikt verkomplizierte sich zusätzlich durch das Auftreten einer dritten Partei, derjenigen der Spiritualisten, die

ursprünglich mit den Täufern viele Gemeinsamkeiten aufzuweisen schienen, aber bald gegenüber diesen eine ebenso kritische Haltung einnahmen wie gegenüber der Amtskirche. Auch sie konnten von der eigenen Position behaupten, sie sei nichts anderes als die konsequente Radikalisierung dessen, was Bucer früher selbst vertreten hatte. Es ist bezeichnend, daß Bucers erste umfangreichere gegen einen Täufer gerichtete Schrift, seine ›Getrewe Warnung der Prediger des Evangelii zu Straßburg über die Artickel, so Jacob Kautz, Prediger zu Wormbs, kürztzlich hat lassen außgohn‹ vom Juli 1527 (BDS 2, S. 234–258), sich vorwiegend mit spiritualistischen Positionen auseinandersetzt.

Beide Gruppierungen – Täufer und Spiritualisten – begründeten ihre Kritik an den entstehenden Landeskirchen mit den hohen ethischen Ansprüchen, die sie an die sichtbare Kirche stellten. Beiden gemeinsam war dementsprechend auch die unverhohlene Enttäuschung über das Ausbleiben der kollektiven moralischen Erneuerung, die sie seit Anbruch der reformatorischen Bewegung erwartet hatten. Bucer teilte dieses betonte ethische Anliegen. So ist sein Kampf gegen Täufern und Spiritualismus vor dem Hintergrund seines allgemeinen Bemühens zu sehen, verbindlichere äußere Strukturen für die eigene Kirche zu errichten, um die Glieder zu einem vollkommeneren Lebenswandel anzuspornen. In den wenigen Fällen, in denen es Bucer gelang, Täufer für die eigene Kirche zurückzugewinnen, geschah dies nur deshalb, weil die betreffenden Täufer sich gerade in bezug auf ihren ethischen Ernst von Bucer verstanden fühlten.

Die vierzehn in diesem Band gesammelten Schriften Bucers zu Täufern und Spiritualismus weisen eine besondere Häufung in den dreißiger Jahren auf. Dies ist kein Zufall, denn Bucers Bemühungen, mittels der Synoden vom Sommer und Herbst 1533 der Straßburger Kirche feste Strukturen zu verschaffen, standen in unmittelbarem Zusammenhang mit mehreren Auseinandersetzungen Anfang der dreißiger Jahre: dem ein Jahr zurückliegenden Disput mit dem Täufer Pilgram Marpeck (in diesem Band die Schriften Nr. 1–3, die zwischen Dezember 1531 und Februar 1532 entstanden sind), dem gleichzeitig ausgetragenen Konflikt mit dem apokalyptischen Täufer Melchior Hoffman (›Handlung in dem öffentlichen gesprech zu Straßburg jüngst im Synodo gehalten‹ von Juni/Juli 1533, BDS 5, S. 45–107) und der Auseinandersetzung mit dem Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld (in diesem Band die Schriften Nr. 4–6, zwischen August und Oktober 1533 verfaßt). Die aus den Synodalverhandlungen hervorgegangene Straßburger Kirchenordnung vom Juni 1534 sah eine Kirche vor, in der es gemäß den Vorstellungen Bucers für Täufer und Spiritualisten keinen Platz gab.

Während die obengenannten Schriften sich ausschließlich mit religiösen Nonkonformisten befassen, die sich in Bucers unmittelbarem geographischen Umfeld befanden, wendet sich der Reformator in seiner im Dezember 1533 abgeschlossenen, umfangreichen Antwort auf einen Brief des Münsteraner Predigers Bernhard Rothmann (Nr. 7 in diesem Band) erstmals einem täuferischen Zentrum weit außerhalb Straßburgs zu. Dieses Werk ist eine der am gründlichsten durchdachten und am stärksten systematisch angelegten Schriften Bucers hinsichtlich der Frage der Kin-

dertaufe und kommt einer Abhandlung gleich, obwohl es die äußere Form eines Briefes einhält.

Eigentümlich ist das darauffolgende Stück (Nr. 8), das als einziges in diesem Band einen Vertragstext wiedergibt. Das damit dokumentierte Abkommen vom Mai 1535 zwischen Bucer und seinen Mitreformatoren Ambrosius Blarer und Martin Frecht einerseits und den Spiritualisten Kaspar Schwenckfeld und Jakob Held andererseits ist ohne Parallele: Eine vergleichbare Übereinkunft Bucers mit einem seiner täuferischen Gegner wäre kaum denkbar gewesen. Der Frieden, der in dieser ›Tübinger Konkordie‹ zwischen beiden Parteien protokolliert ist, war freilich nur von kurzer Dauer.

Auf ein Zentrum täuferischer Aktivität außerhalb von Bucers unmittelbarem Straßburger Wirkungskreis beziehen sich auch die drei folgenden Schriften, die sich mit hessischen Täufern befassen (Nr. 8–10). Unter ihnen finden wir erstmals in unserem Band ein Gutachten im eigentlichen Sinne (Nr. 9), in welchem die Straßburger Prediger dem Landgrafen Philipp Empfehlungen für den angemessenen Umgang mit Täufern geben. Diese Quelle hat einen besonderen historiographischen Wert, da man sie mit den Gutachten zum selben Thema, die Philipp von mehreren anderen Reformatoren zeitgleich erhielt (allen voran die ungleich wirkungsmächtigere Wittenberger Stellungnahme ›Daß weltliche Obrigkeit den Wiedertäufern mit leiblicher Strafe zu wehren schuldig sei‹, WA 50, S. 6–15), vergleichen kann.

Bereits Bucers umfangreiche Replik (Nr. 2) auf Pilgram Marpecks Bekenntnis weist einen gewissen dialogischen Charakter auf. Darüber hinausgehend stellt die Schrift Nr. 10 als einzige unseres Bandes das Protokoll eines Gesprächs zwischen Bucer und Vertretern des Täufern dar, das tatsächlich stattfand. Da dieser Schlagabtausch überraschenderweise eine Versöhnung zwischen beiden Parteien in die Wege leiten sollte, kommt der genauen Dokumentation des Gesprächs besonderes Gewicht zu. Die darauffolgende Stellungnahme Bucers, in der dieser eine recht vorsichtige, aber letztlich positive Bilanz des Bekenntnisses rückkehrwilliger hessischer Täufer zieht (Nr. 11), schließt diesen Themenkomplex ab.

Für Kaspar Schwenckfelds anhaltende Beliebtheit in einflußreichen Kreisen bis in die 1540er Jahre hinein sprechen Bucers beharrliche Versuche, seine Verurteilung durch kein geringeres Gremium als die versammelten Theologen des Schmalkaldischen Bundes zu erreichen. Freilich ermangeln die in diesem Zusammenhang entstandenen Schriften (Nr. 12 und 13) der theologischen Durchdachtheit und der argumentativen Tiefe, die seine sonstigen Schriften gegen Täufer und Spiritualisten charakterisieren.

Die abschließende Schrift unseres Bandes (Nr. 14), vor der Kulisse der drohenden Niederlage der Protestanten im Schmalkaldischen Krieg verfaßt, zeichnet sich durch eine Haltung von fast abgeklärter Toleranz gegenüber dem Täufern und durch merkliche Selbstkritik gegenüber der eigenen Kirche aus. Bucer verbirgt nicht seine Enttäuschung darüber, daß die Menschen in seinem Umfeld sich bisher nicht dazu haben durchringen können, die »war, christliche religion« verbindlich anzunehmen und »christliche gemeinschaft, zucht vnd bann nach dem Gottesgebot« konsequent aufzurichten (S. 556, 10–14). Gerade diese Mängel verbieten es der

Amtskirche, mit Gewalt gegen diejenigen vorzugehen, die im guten Glauben eben diese »rechte, ware religion« bei den Täufern gefunden zu haben meinen (S. 556, 16–20).

An diesem Brief wird ebenso wie an den übrigen Schriften dieses Bandes deutlich, daß Bucers Auseinandersetzung mit Täufern und Spiritualisten, auch wenn diese Randgruppen der Reformation waren, das Herz seiner Theologie berührt: seine Vorstellung von der Kirche als einer auf die Erwählung Gottes zurückgehenden unsichtbaren Gemeinschaft, die dennoch auf äußere Strukturen angewiesen bleibt und in ihrer sichtbaren, öffentlichen Gestalt nicht umhin kommt, auch Sünder aufzunehmen. Nicht weniger als die Täufer und die Spiritualisten kämpfte Bucer Zeit seines Lebens mit dem Widerspruch zwischen diesem Kirchenbegriff und dem Anspruch, dem Gebot Gottes im Leben zu entsprechen.

Nr. 1

Bucers Verteidigung der Kindertaufe gegen Pilgram Marpeck

zwischen 28. Dezember 1531 und 10. Januar 1532

Einleitung

1. Entstehung und Inhalt

Unmittelbar veranlaßt wurde diese Schrift durch die Bitte des Täuferführers Pilgram Marpeck an die Straßburger Prediger vom 28. Dezember 1531, diese mögen ihm eine knappe Begründung der Kindertaufe vorlegen, die als Grundlage einer Einigung dienen könne¹. Marpeck befand sich zu diesem Zeitpunkt mitten in einer erbitterten Auseinandersetzung mit dem Straßburger Rat und mit den dortigen Predigern, die den inzwischen dreieinhalb Jahren währenden Straßburger Aufenthalt² Marpecks und das Fortbestehen einer erfolgreichen Täufergemeinde³ vor Ort unter seiner Führung nicht länger dulden wollten. Die formelle Austragung des Konflikts hatte mit einem von Bucer initiierten Gespräch zwischen ihm und Marpeck

1. Vgl. hierzu den von Bucers Hand stammenden Brief der Straßburger Prediger an den Rat vom 12. Januar 1532: »Es hat Pilgram vor xiiij tagen begert, wyr solten ym yn kurtze die grund, daruff wyr meyneten den kindertauff bestehen, schriftlich vergreyffen vnd zustellen, sich daryn zu ersehen, ob Got verleyhen wolte, das wyr des orts yn gleychen verstand komen mochten« (BCor VII, S. 192,3–6).

2. Pilgram Marpeck hatte unter dem Eindruck der strengen Verfolgung der Täuferbewegung im Inntal sein in seiner Heimatstadt Rattenberg ausgeübtes Amt eines Bergrichters im Januar 1528 aufgegeben (Boyd, Marpeck, S. 21–24) und sich nach Krumau (Böhmen) begeben, wo er sich wahrscheinlich einer Täufergemeinde anschloß und womöglich auch noch taufen ließ (Leppin, Marbeck; Boyd, Marpeck, S. 52). Sein Aufenthalt in Straßburg ist spätestens ab dem 19. September 1528 mit dem Erwerb des Bürgerrechts belegt (Wittmer/Meyer, Livre de bourgeoisie 2, Nr. 8687). Es ist möglich, daß Marpeck bereits als täuferischer Gemeindevorsteher nach Straßburg kam (vgl. Boyd, Marpeck, S. 61). Schon am 22. Oktober 1528 wurde er zusammen mit anderen Täufnern festgenommen und verhört (QGT 7 [Elsaß I], S. 185,11–17). *Klaassen/Klassen*, Dissent and Conformity, S. 129, vermuten einen beruflich bedingten Zwischenhalt Marpecks im Lebertal westlich von Schlettstadt um das Jahr 1529. Anfang 1530 wurde Marpeck von der Stadt Straßburg zum Zwecke der Holzversorgung und Stadtentwässerung als Holzmeister und Wasserbauingenieur angestellt (QGT 7 [Elsaß I], S. 186,9–187,15; *Klaassen*, Marpeck, S. 175; Boyd, Marpeck, S. 56–58; Roth, Marpeck, S. 358). Die erste greifbare Äußerung Bucers zu Marpeck ist in seinem Brief an Margarethe Blarer vom 19. August 1531 (BCor VI, S. 63,1–18) zu finden. Vgl. auch *Rothkegel*, Marpeck, sowie MQR 85 (2011), S. 7–130.

3. Die Gemeinde Marpecks war nur eine von mehreren Täufergemeinden verschiedener theologischer Prägung, die damals in Straßburg existierten. Bereits 1528 »hielten sich nahezu fünfhundert Dissidenten in Straßburg auf«, von welchen 80 % Flüchtlinge waren (Lienhard, Religiöse Toleranz, S. 11). Zu den verschiedenen täuferischen Gruppierungen in Straßburg zu diesem Zeitpunkt vgl. *Gerbert*, Geschichte der Straßburger Sektenbewegung, S. 21–63; *Hulshof*, Geschiedenis, S. 81–105; *Adam*, Straßburg, S. 120–122 und 199–201; *Krahn*, Conflict, S. 145–161 und 215–480; *Deppermann*, Melchior Hoffman, S. 158–178; *Oyer*, Bucer and the Anabaptists, S. 25–27; Boyd, Marpeck, S. 65; *Klaassen/Klassen*, Dissent and Conformity, S. 119–132.

hinter verschlossenen Türen im Rathaus am 9. Dezember 1531 begonnen, setzte sich mit einem weiteren Gespräch am 13. Dezember fort, und erreichte einen vorläufigen Abschluß am 18. Dezember, als die Ratsherren die sofortige Ausweisung des Täuferführers beschlossen. Marpeck konnte daraufhin einen Aufschub seiner Ausweisung um zwei Wochen erlangen und wandte sich nun an die Prediger mit der erwähnten Bitte um eine schriftliche Begründung der Säuglingstaufe. Der terminus ante quem für den Abschluß dieser Schrift ergibt sich aus einem Schreiben der Prediger vom 12. Januar 1532, aus dem hervorgeht, daß Marpecks in Reaktion auf diese Verteidigung verfaßtes Bekenntnis¹ am 10. Januar vorlag².

Bucers Schrift läßt sich folgendermaßen grob gliedern:

- I. Theologische Grundlagen der Kindertaufe [1^r–8^r]³
 - A. Menschliches Heil liegt ausschließlich in Gottes Bundeszusage und in seiner Erwählung begründet [Punkte 1–4].
 - B. Unser Heil ist deshalb jeglichem menschlichen Zugriff entzogen und kann nicht von einer äußeren Handlung, wie dem Vollzug der Wassertaufe, abhängen [passim].
 - C. Obwohl nicht alle, die zum Volk Gottes gehören, tatsächlich von Gott erwählt sind, hat Gott das Zeichen seines Bundes – die Beschneidung – für die Kinder aller Mitglieder seines Volkes bestimmt [Punkte 2, 5–10, 24].
 - D. Gottes Bund besteht nach dem Kommen Christi unverändert und mit unverminderter Gültigkeit, wenn auch klarer und deutlicher, fort [Punkte 10, 17, 19].
 - E. Neues äußeres Zeichen dieses Bundes ist die Taufe [Punkte 9, 11, 26, 27].
 - F. Gott will, daß alle Mitglieder seines Volkes getauft werden, obwohl nicht alle zum Heil bestimmt sind [Punkte 9–12, 26, 27].
 - G. Die Kirchenväter und frühkirchlichen Märtyrer sind Kronzeugen der Säuglingstaufe [Punkte 13–14].
 - H. Das Neue Testament hebt das Alte nicht auf. Die Frommen im Alten Testament wurden nicht weniger als heutige Christen durch Gottes gnädige Heilszusage und den vom Geist Christi getriebenen Glauben gerettet [Punkte 15, 17–23, 27].
 - I. Die wörtliche Befolgung der Gebote der Heiligen Schrift verkennt den kontingenten Charakter äußerer Bestimmungen und verliert Jesu neues Gebot der gegenseitigen Liebe (Joh 13,34) aus dem Blick [Punkte 16, 19, 24–33].

1. Unten als Beilage zu Nr. 2 ediert (S. 68–246; identisch mit QGT 7 [Elsaß I], Nr. 302, dort freilich mit abweichender Datierung).

2. BCor VII, S. 192, 10f. Dieses Datum stellt lediglich den formalen terminus ante quem dar. Freilich hatte Marpeck den größten Teil seines Glaubensbekenntnisses bereits niedergeschrieben, als ihm Bucers Verteidigung der Kindertaufe »zugeschikht worden« ist (vgl. unten S. 232, 20f.).

3. Die folgenden Themen werden nicht systematisch, in linearer Folge entwickelt, sondern an verschiedenen Stellen wiederholt erläutert. Der größeren Präzision wegen werden deshalb im folgenden die dazugehörigen, im Originaltext vorkommenden einzelnen Punkte und nicht die viel umfassenderen Foliozahlen angegeben.

- II. Replik auf fünf täuferische Argumente für die Erwachsenentaufe [8^v–13^v]
- A. Allein die aus freien Stücken entschiedene, individuell vollzogene Bekenntnistaufe sei dem völlig anderen Charakter des Neuen Testaments gemäß [9^r–10^v].
 - B. Nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift haben die Apostel nur Erwachsene getauft [10^v–11^r].
 - C. Die hohen ethischen Ansprüche, denen die Gemeinde Christi genügen muß, seien mit einer Massentaufe nicht in Einklang zu bringen [11^r/^v].
 - D. Die Kindertaufe sei ohnehin aufgrund päpstlichen Mißbrauchs unwiderruflich diskreditiert und theologisch erledigt [11^v–12^r].
 - E. 1 Joh 5,8 setze die Bekenntnistaufe voraus [12^r–13^v].
- III. Abschließende Überlegungen [13^v–16^r]
- A. Gottes ewiger Bund geht nicht in äußeren Bestimmungen auf, sondern besteht in wahren Glauben und in der Liebe [13^v–15^r].
 - B. Gebet [15^r/^v]
 - C. Die scheinbare Apostolizität täuferischen Umherziehens und Verfolgtwerdens ist nur ein vom Satan inspirierter Schein. Wahre Frömmigkeit besteht in demütiger, der Erbauung dienender Liebe [15^v–16^r].

2. Überlieferung

Bucers Verteidigung ist in einer einzigen Handschrift überliefert: Straßburg StArch, AST 75, Nr. 50, fol. 1^r–16^r (wohl in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde die Handschrift mit einer neuen, mit rotem Stift eingetragenen Zählung: fol. 373^r–388^r, später mit den mit Bleistift eingetragenen Zahlen S. 725–755 versehen; wir geben im folgenden die ursprüngliche Folienzählung sowie die archivalisch aktuellen Seitenzählung an): Abschrift von unbekannter Hand¹ mit zahlreichen Ergänzungen einer zweiten Hand, die diejenige Marpecks sein könnte². In späterer Zeit wurde dieses als selbständiges Heft überliefertes Stück zunächst mit dem inkorrekten Titel »Tractätle wider den Kindertauff«, sodann mit dem Vermerk »vielmehr die bestätigung der kindertauff« versehen. E-caudata wird durchgehend mit ae wiedergegeben. Gelegentliche kustenähnliche Dittographien am Seitenende und -beginn sind textkritisch nicht berücksichtigt worden.

1. Jean Rott hat geurteilt (QGT 7 [Elsaß I], S. 410,35–37), daß sie mit der in *Ficker/Winkelmann*, Handschriftenproben II, 70C wiedergegebenen unbekanntem »theologischen Schreiberhand« identisch ist.

2. So die Vermutung Jean Rotts (QGT 7 [Elsaß I], S. 410,37–411,5); vgl. die längere Marginalie auf fol. 14^r (Abbildung auf S. 23). Dies würde bedeuten, daß Marpeck diese Handschrift intensiv studiert und möglicherweise mit einer anderen Vorlage verglichen und anhand dieser korrigiert hat, bevor er sein eigenes Bekenntnis verfaßte.

Text

| 1^r/ 725 | 1^a. So wir warlich glauben an vnsern herren Jesum Christum, den recht gebenedeyten samen Abrahæ¹, so sein wir auch der recht samen vnnnd die warenn kinder Abrahæ vnnnd folgends kinder des bunds², so Gott mit Abraham hat vffgericht, Gal. 3[6–29].

2. Der bund Gottes aber, mit Abraham vnserm vatter vffgerichtet, stah furnemlich in dem: »Jch will dein vnnnd deins samen Gott sein nach dir«³. Dar vmb er im auch beualch, das sy zum zaychenn solichs bundts, was menlich vnnder jnen warde, auch von fremdbem blüt, beschneyden solten.

Ps 33[12]: Heilig ist das volck, des got der Herr ist.

3. Nun wes Gott der Herr ist, der hatt das Ewig leben, dem nach, das der Herr auß dem »Jch bin der Gott Abraham, Jsaac vnnnd Jacobs«⁴ schloß die vfferstentnuß, drumb, das »Gott ein gott der lebendigenn ist«⁵. Dann wes Gott er ist, dem gibt er sich als ein Gott zu erkennen: die Recht göttlich gnad vnnnd hilff, die ist dan das Ewig leben, Iohan. 17[3].

4. Die weyl aber nun offenbar ist, das nit alle, die von Jsrahel nach dem fleysch geboren, recht Jsraheliten vnnnd kinder Abrahæ^b sein, Roma. 9[7], so volget, das diese zusagong »Jch will deins samen Gott sein« nit meh vermögen wirt, dan: Jch wil mier auß deynem samen etlich außlesen⁶, deren Gott ich sey.

5. Gottes gunst vnnnd gnad ist die volkumnist, darum mag sie sich nit enden⁷ an denen, die in⁸ lieben vnnnd sich jm ergeben⁹, so doch die menschen,

a) Diese und alle weitere Zahlen zur Zählung einzelner Artikel vom Schreiber vor den linken Rand geschrieben.

b) konj. für: Abrahe (e-caudata vom Schreiber unterlassen).

1. Gal 3,16. Vgl. hierzu auch die ähnlichen Ausführungen Bucers in seinem Römerbriefkommentar (»Metaphrases et enarrationes«, Straßburg: Wendelin Rihel, 1536 [Bucer-Bibliographie 76]: S. 59, 187, 221, 224 f. und 438 = »Metaphrasis et enarratio«, Basel: Petrus Perna, 1562 [Bucer-Bibliographie 223]: S. 24, 195, 236, 240 und 508).

2. Zur zentralen Rolle des Bundesgedankens bei Bucer vgl. *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 89 f. (= *Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft*, S. 79 f.); *Kaufmann*, *Abendmahlstheologie*, S. 157–159; *Detmers*, *Reformation und Judentum*, S. 186–198; *Lienhard*, *Calvin à Strasbourg*, S. 456 f.

3. Gen 17,7.

4. Ex 3,6.

5. Mt 22,32 par.

6. Zum Erwählungsverständnis Bucers vgl. *Lang*, *Evangelienkommentar*, S. 156–206; *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 158–174 (= *Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft*, S. 134–146); *Krieger*, *Réflexions*; *de Kroon*, *Martin Bucer und Johannes Calvin*, S. 19–57; *van 't Spijker*, *Prädestination bei Bucer und Calvin*; *Stephens*, *The Holy Spirit*, S. 23–41, S. 260–264 und passim; *Kaufmann*, *Abendmahlstheologie*, S. 177, Anm. 259; *Stroh*, *Der unterschätzte Reformator*, S. 100–103.

7. Zur reflexiven Form vgl. *Grimm* 3, Sp. 460.

8. ihn.

9. Zu den vielfachen Bedeutungsnuancen des Begriffs »ergeben« in seiner Verwendung durch Bucer vgl. *Burnett*, *Anabaptist Context*, S. 104–107 sowie *dies.*, *Confirmation and Christian Fellowship*, S. 203–207.

deren kinder^c auch güts thun, die sy in der warheyt geliebt | 1^v / 726 | Haben; das hat er zugesagt jm ersten gebot¹ der zehen gebot: Dann alß er sagt, das sein zorn, der über die in² hassen gath, biß ins drit vnnd viert geschlecht weren soll³, verheyßt er^d, das sein güte, so über die jn lieben gath, weren soll
5 biß jns tausentest geschlecht⁴.

6. Ettliche wöllen diß so vßlegen, das zornn vnnd güte Gottes gehe über die kinder, nach dem⁵ sie für sich selv Gott lieben oder hassen, welches wol war an im⁶ selbs, ist aber hie nit gemeynet, dann der Herr sunst keynn zal der geschlecht hette setzen dörrffen, die weyl diß in Ewigkeyth also ist, das der
10 zornn gottes ob denen, die jn hassen, schwebet vnnd die gnad ob denen, die in lieben. Der Herr hat hie^e, wie an vil orten meer, diß wöllen anzaygen, das er lasset bed⁷ seine rach vnnd güte denen, die jn hassen oder lieben, auch vff jre nachkomen gerathen, da her dan so oft gelesen wirdt: vmb meins knechts Abrahams, Jacobs, Dauids vnnd der gleychen willen, thue ich euch dise
15 gnad⁸.

7. Diß hat der heylig Paulus auch bedacht, da er der glaubigen kinder heylig heyst, 1. Cor. 7[14]. Da her hat der herr auch der guten leüt kinder, die jm^f glaubten vnnd seynes segen begerten, so frintlich angenommen vnnd gesegnet⁹, das ist: an¹⁰ allenn zweyffel die götlich gnad gewünschet, vnnd das auß
20 Rechter erkenntnuß vnnd nit vergebens. | 2^r / 727 |

8. Nun, wie wol aber dem also, das der Herr vnder den kindern der seynen am meysten alweg erwölet¹¹, da mit er sich beweyset auch der jren gott zu sein, wie wier das by vnns selbs auch sehen, ob schon nit aller Christen kinder

c) vor dem linken Rand nachgetragen; Jean Rott (QGT VII [Elsaß I], S. 396,36) vermutete im Konzept dieser Ausfertigung: iren kinderen.

d) von Hand 2 (möglicherweise derjenigen Marpecks; vgl. QGT 7 [Elsaß I], S. 410,37–411,5) im Wortzwischenraum nachgetragen.

e) korr. aus: die.

f) korr. aus: jnn.

1. Ex 20,2–3 und Dtn 5,6–7. Bucers Zählung der zehn Gebote variierte im Laufe der Jahre; in diesem Text entspricht sie wohl noch der Zählung, die in BDS 1, S. 269,1–19 zu finden ist; bereits 1534 teilt er aber das erste und das zweite Gebot anders ein (vgl. BDS 6,3, S. 97,7f.); eine wiederum andere Zählung verwendet er 1537 (vgl. BDS 6,3, S. 209,17–19); grundlegend hierzu: *Reicke*, Die zehn Worte, S. 4 und 48f.

2. die in: diejenigen, die ihn.

3. Ex 20,5 und 34,7; Num 14,18; Dtn 5,9.

4. Ex 20,6 und 34,7; Dtn 7,9.

5. dementsprechend, ob.

6. sich.

7. bed ... vnnd: sowohl ... als auch.

8. Kein wörtliches Zitat; vgl. Gen 26,24; I Reg 11,13,35; II Reg 19,34 und 20,6; Jes 37,35 und 45,4.

9. Vgl. Mt 19,13–15 par.

10. ohne.

11. Vgl. oben S. 24, Anm. 6.

zu erkenntnuß gottes zogen¹ werden, das doch hie zu von keynen völkern
 meer komen dan von Christen, so ist es doch offenbar, das auch die aller hey-
 ligsten ire Jsmahalem² vnnd Esau³ haben, das ist: fil verworffnene⁴. Aber
 noch⁵ diß vnangesehen hat gott gefallen, das die seynen jm mit dem bundt-
 zeychen, das die new geburt bedeütet, die kinder, vnnd nit allein so von jnen
 geboren, sündere⁶ auch von frembden, die doch inn jrem gewalt woren, als⁷
 die erkaufften knecht⁸, vffopfferenn vnnd dargeben solten, on zwifel mit
 dem gebet, das sy Got im hertzen beschneyden⁹ vnnd warlich in seynem
 bund annemen wölte, das sy also den namen gottes vber sy alle angerüfft ha-
 ben, wie der herr auch on vnderscheydt die kinder segnet, die man im zu-
 bracht, ob sie doch wol wissen möchten, das sy nit alle erwölet¹⁰ weren¹¹.

9. Vrsach wirt die seyn, die wal mocht jnen nit bekannt sein, so solten sy, so
 vil an jnen, alle die frucht, so jn¹² gott geben, begeren, Gott zu zueygnen⁸
 vnnd nach seynem willen vffzuziehen¹³. Darumb wie vnns Paulus heyst für
 jederman bitten on vnderscheydt¹⁴, ob wol etlich so seyn, das an jnen | 2^v /
 728 | kein bett¹⁵ helffen mag, darumb dann auch Johannes sagt, wa¹⁶ dasselbig
 erkennet, das man für solche nit bitten soll¹⁷, also haben sy auch die jren on
 vnderscheydt vffopfferen sollen in bundt gottes.

10. Auß disem allem folget nun, so wir rechte kinder Abrahæ sein, das wir
 vnns auch des zu trösten haben, das gott wölle vnser¹⁸ kinder gott sein; das
 selbig sollen wir nun nit weniger, sunder so vil mehr bekennen, bezeugen^h
 vnnd breysen als die altenn, so vil vnns der bund Gottes meer in Christo Jesu
 vnserm Herren eroffnet ist.

- g) korr. aus: zueygen.
 h) konj. für: bezougen.

1. erzogen.
2. Vgl. Gen 17,18–21.
3. Vgl. Gen 27,34–40.
4. Ausführlich zu Bucers Vorstellung der Kirche als eines »corpus mixtum« vgl. *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 164–174 (= Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, S. 139–146).
5. dennoch.
6. sondern.
7. wie, zum Beispiel.
8. Vgl. Gen 17,12–13; Ex 12,44.
9. Vgl. Dtn 30,6; Jer 4,4; Act 7,51; Röm 2,29; Phil 3,3.
10. Vgl. oben S. 24, Anm. 6.
11. Diese theologischen Motive tauchen bereits in Bucers Schrift »De caena dominica« vom Sommer 1524 auf (vgl. BOL 1, S. 24,10–25,36).
12. ihnen.
13. Speziell hierzu vgl. oben Anm. 4.
14. I Tim 2,1.
15. Gebet.
16. sc. wo man.
17. I Joh 5,16.
18. sc. unserer.

11. Die weyl dan der heiligⁱ Paulus tauff vnnd beschneydong so gar¹ eynding erkennt, das er sagt, wer getauffet, das der selbig auch beschnitten seye², wie dann ein bedeutung istⁱ diser beden zeychen, das namlich Gott die seynen wölle neüw geboren, neüwe menschen auß jnen machen, Colloß. 2[13], so wirt sichs ie nit weniger gepüren, das man die kinder mit dem tauff³ bezaychne, dan den alten die iren zu beschneyden, ia, wie gesagt, so fil mehr, so vil vnns die gnad Christi heller an tag geben ist⁴.

12. Damit zubekennen vnnd die kirch zu erinnern, das die kinder von natur verdampft vnnd vnreynn sein vnnd aber Gott, nach dem er nit allein vnser, sünders⁵ auch der vnsern Gott sein⁶, sie reinigen vnnd heyligen wil. Wier seindt ie d[i]e rechtern kinder Abrahæ; vnnsere kinder werden ie heylig gezelet; es hat ie der herr gezürnet, das die apostl wehren wolten, die kinder zu seynem segen zubringen⁷ | 3^r / 729 |, Vnnd das on eynigen⁸ vnderscheydt. Es würt auch hie myt bezeüget, das der herr aller vnnsere vernunft fürkommen⁹ müß¹⁰, sollen wir zum neuwen leben gerathen.

13. Also habens die Christen nit eyndigen¹¹ zweyffel oder disputacion, das es nit also sein solte gehalten, sonder glaubent, das die kirch solche tradition von Apostln empfangen haben, wie das bezeuget der martyr Origenes¹², der als man nach Christi geburt 223 gezalet gelert vnnd gelebt¹³, Jtem der martyr Cypriannus¹⁴, der als man zalt 259 mit seynem blüt den glauben bezeuget hat¹⁵,

i) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

j) im Wortzwischenraum nachgetragen.

1. so gar: ganz und gar.

2. Vgl. Kol 2,11–13; vgl. auch unten Nr. 2, S. 75, Anm. 6.

3. zu dieser Zeit hauptsächlich Maskulinum; vgl. *Grimm* 21 (= XI,1,1), Sp. 185 f.

4. Vgl. dazu BDS 1, S. 259,35–38 und S. 261,11; BDS 2, S. 241,27f. und S. 243,11–14; BCor II, S. 154, Z. 249–268.

5. sondern.

6. sc. sein will.

7. Mt 19,13–14 par.

8. irgendeinen, jeglichen.

9. zuvorkommen.

10. Vgl. I Kor 1,19–20; II Kor 10,5; Phil 4,7.

11. einzigen.

12. Vgl. *Origenes*, In Leviticum Homilia 8,3 (PG 12, Sp. 496; SC 287, S. 20,65–77); In Epistolam ad Romanos 5,9 (PG 14, Sp. 1047).

13. Origenes lebte von etwa 185 bis etwa 254.

14. Vgl. *Cyprian von Karthago*, Epistola 64,2 (CChr.SL 3C, S. 419,18–25) und 64,5 (CChr.SL 3C, S. 424,80–425,88).

15. Das heute angenommene Datum für den Märtyrertod Cyprians ist der 14. September 258 (vgl. etwa *Bévenot*, Cyprian, S. 246,45 f. und S. 250,27).

jtem Augustinus¹, der gelert vnnd gelebt hat, als man zalt^k 397². Der gleychen zeugen Hieronimus³, Nazanzenus⁴, Chrisostomus⁵ vnnd alle alte leerer, welche ich gar nicht anzieh, damit zu bewaren⁶, das der kindertauß gerecht sey, darumb, das sie den selbigen gebraucht vnnd zübrauchen gelert haben, sonder allein als zeügen jrer zeyten vnnd des, das sie zu jren zeyten erkennen haben, jn dem sie ie haben künden die warheyt schreyben, dann was wier sehen vnnd hören, da von zeugen wier⁷.

14. Diß wolt ich aber schliessen, das des jenig, so zu der zeyt der heyligen martyrer, da eygentlich ein rechte christliche gemeyn gewesen ist, wol gebraucht worden ist oder zum wenigsten die gotsäligekeyth nit abgethon hat (Dann wa es martyrer Christi gibt, müssen auch rechte Christen sein^l), das des selbig auch von vnns recht gebraucht werden | 3^v / 730 | Vnnd zum wenigsten kein vrsach sein mag, ieman Christlich gemeinschafft abzuschlagen, wie woll eynem gotsäligen demutigen Christen dises wol auch vrsach geben würt, das er sich gleych wol vmbsehe, eh dan er den kinder tauß verwerffen^m, welchen so heylige martyrer jm gottes namen vnnd als gott gefellig gebraucht haben. Doch seye auff diß mals nichts, sonder der gantz handel vff das aynig wort⁸ gottes gesetzt vnnd von vettern⁹ nur zeugnuß irer zeyt genomen.

15. Diß staht steuff¹⁰: wir, so by vnns rechter glaub¹¹, seind kinder Abrahæⁿ, darumb ist auch Gott vnser¹² kinder Gott, die wier im zu preyß solcher gnad vnnd vns der selbigen zuerinnern vnnd vermanen, mit dem sacrament solchs bundts vnnd der wider geburt, so vil meer dan¹³ die alten vffopferen

k) konj. für fälschlich: zal zalt.

l) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

m) zu erwarten: verwerffe.

n) konj. für: Abrahe (e-caudata vom Schreiber unterlassen).

1. Vgl. *Augustin*, De baptismo 4,23,30 (PL 43, Sp. 174; CSEL 51, S. 258,24–29); De Genesi ad litteram 10,23 (PL 34, Sp. 426; CSEL 28/1, S. 327,1–4); De peccatorum meritis et remissione 1,9,10 (PL 44, Sp. 114f.; CSEL 60, S. 11,13–17), 1,24,34 (PL 44, Sp. 128; CSEL 60, S. 33,17–23) und 2,27,43 (PL 44, Sp. 177; CSEL 60, S. 114,16–22).

2. Augustin von Hippo lebte von 354 bis 430; in den Jahren um 397 verfaßte er seine wichtigen Werke ›De doctrina christiana‹, ›Confessiones‹ und ›Contra Faustum Manichæum‹ (vgl. *Brown*, Augustine, S. 178; *Lancel*, Augustin, S. 741).

3. Vgl. *Hieronimus*, Dialogus adversus Pelagianos 3,18 (PL 23, Sp. 588; CChr.SL 80, S. 122,1–3); In Hiezechielem 4,16,4,5 (PL 25, Sp. 127; CChr.SL 75, S. 163,916–164,929).

4. Vgl. *Gregor von Nazianz*, Oratio 40,17 (PG 36, Sp. 380f.) und 40,28 (PG 36, Sp. 400).

5. Vgl. *Johannes Chrysostomus*, Sermo ad Neophytos 6 (FC 6/1, S. 258f.; SC 50, S. 170).

6. beweisen.

7. Vgl. Joh 3,11 und I Joh 1,1–3.

8. allein auf das Wort.

9. den Kirchenvätern.

10. fest, gewiß.

11. ergänze: ist.

12. sc. unserer.

13. als.

vnnnd ergeben sollen, so fil jn vnns sollich verheyssong Gottes bas¹ erkant vnnnd jm werck krefftiger sein solle. Dagegen würt alles, das man von figuren vnnnd bedeütungen, so im alten volck vff das new vergangen seindt, furbringen mag, nicks vermögen²; der herr hat wöllen jr Gott seynn³; wes Gott der ist, der ist selig, der jst in Christo. Dan sunst kein nam ist, da dũrch man selig werde⁴. Sie seind wol als ein kind vonn kleine des verstandts vnnnd geringer des geysts wegen gezelet worden, | 4^r / 73 I | Aber^o doch ein erb⁵. Also sagt Paulus: »Als wier (merck: wir) noch kinder waren, dienten wier vnder den elementenn der welt«⁶, zun Galatern am 3[19–29] vnnnd 4[1–11].

16. On glaub ist nieman gottes, gefallet nieman Gott⁷. Wa aber glaub, da ist der new vnnnd ewig bund, da lieb vnnnd ein freyer wil; diß hat Gott in allem seynem gesatz fũrnemlich alweg gewölt vnnnd gesucht, darumb dan der Herr sagt: »alles gesatz vnnnd propheten hangen daran«⁸, »Lieb gott von gantzem hertzenn« etc.⁹

17. Auß dem, das man die wort Pauli nit recht ansicht, wil man das volck der Juden vnnnd die Christen zu weyt vnderscheyden, jhene gar¹⁰ ausserlich, dise gar jnnerlich machen¹¹. Redet aber Paulus, so er vom knechtlichem volck^p redet, das des geystlichen feindt ist, nur von den gleyßneren, die sich der ceremonien des gesetzes on glauben hielten, wie er auch, so er von wercken des gesetzes, die er dem glauben entgegen setzet, schreybet, von den gleyßnerischen wercken der falschen Juden redet. Dan keyner, kein Jud noch vom volck Gottes, der in seinen bundt ware, der nit glaubet, Rom. 2[28–29], dan gott zum fũrnemsten den glauben fordert, laut des ersten¹² jn zehen gebotten, vnnnd ist nit möglich, das jeman Gott on glauben gefalle, ich schweyg gottes kind, erstgeborner Sun, sonder traut volck, | 4^v / 73 2 | erbteyl vnnnd der

o) Dittographie: aber Aber.

p) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

1. besser.

2. Vgl. hierzu besonders *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 129f. (= Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, S. 111f.); *Detmers*, *Reformation und Judentum*, S. 186–198; *Strohm*, *Der unterschätzte Reformator*, S. 103f.

3. Vgl. Gen 17,7.

4. Act 4,12.

5. Vgl. Röm 8,17.

6. Gal 4,3; vgl. I Kor 13,11.

7. Hebr 11,6.

8. Mt 22,40 par.

9. Dtn 6,5; Mt 22,37 par.

10. ganz.

11. Vgl. hierzu *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 144f. (= Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, S. 123f.); *Detmers*, *Reformation und Judentum*, S. 186–198; *Reventlow*, *Bibelautorität*, S. 145–147.

12. Vgl. oben S. 25, Anm. 1.

gleychen von gott genandt werden solte, wie die schriffte zeüget, das gott denn Jsraelem nennet, den er doch daby alles abfals schiltet¹.

18. Moses hat wol nicht zum hertzen künden², Christus ist aber in ewigkeyth vnnd hat vor der mensch werdong Christi by den seynen das jenig im hertzen lebendig gemacht, das Moses aussen geprediget. On Christo kan Mose nur die verdammuß bringen; on den selbigen aber ist auch Paulus ein geruch zum^q dodt^{r3}.

19. Moses hat gezwungen, aber nit zum glaubenn, sonder allein die groben laster nit zuüben. Das solle auch die Christlich oberkeyth thun, die weyl ir ampt ist, das vbel zu straffen, Rom. 13[4]⁴; der glaub kumpt auß dem gehör⁵ by vnns, also auch bey jnen. Darumb hatt Gott dem volck zugesagt, alweg Seine^s propheten vnnd prediger zugeben, Deute. 18[15–22].

Die christlich gemeyn fieret vnnd regieret allein der geyst gottes, kein ausserlich schwert; also ists auch bey den alten gewesen, dan das alweg war: »dem gerechten ist kein gesatz geben⁶, sonder allein den vngerechten; über die herschet dan auch das schwert. Vnnd so man alle schriffte durch vnd durch vor Gott ersücht, findt man zwischen dem alten vnnd newen volck keynen anderen vnderscheyd, Dann das jhene im glauben kindischer | 5^r / 733 | dan wir, die weil jnen Christüs verdeckter, vnns entdeckter geprediget worden, vnnd darumb mit meer eüsserlichen ceremonien vnnd gebrüchen gefüret seindt, dan vnns nützlich sye, Gal. 3[23–26] Vnnd 4[6], vnnd das nach der erhöhüng Christi, damit die frucht seiner menschwerdung baß erkennt werde, Das Ewangeli hat sollen allen creaturen, so weyt die welt ist, geprediget werden, so man vor hin nur by dem volck Jsrael^t die rechte leer haben solte, nach dem er hat der maß nit allem volck gethon, Ps. 147[19–20]⁷.

20. Sunst haben sye als wol als wir des glaubens müssen leben, durch den Geyst Christi geleret vnnd getriben werden, darumb auch alles, das des glaubens eygenschafft vnnd werck ist, by jnen sein stat gehebt hat, doch alles kindtlicher, vnvolkomner, mit meer forcht vnnd weniger liebe, nemlich jm gemeinen hauffen der waren Juden. By vnns ists aber auch noch nit volkumen,

q) danach gestr.: zu.

r) korr. aus: todt.

s) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

t) korr. aus: Israeh.

1. Vgl. etwa Jes 1,2; Jer 2,29 und 15,6.

2. sc. zum Herzen gelangen können (vgl. den Kommentar Jean Rotts in QGT 7 [Elsaß I], S. 399,39).

3. II Kor 2,16.

4. Zum Folgenden vgl. u. a. *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 309–336 (= Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, S. 251–273) und *de Kroon*, *Studien zu Martin Bucers Obrigkeitsverständnis*.

5. Röm 10,17.

6. I Tim 1,9.

7. Vgl. hierzu *Detmers*, *Reformation und Judentum*, S. 186–198.

sonder stuckwerck, 1. Cor. 13[9], Vnnd erwarten noch, das wir das vollkommenn alter¹ Christi erlangen, darumb wir gleych jm mittel seind des alten vnnd künfftigen volcks.

21. Sie send^u auch so wenig als wir der fleyschlichen geburt halben^v Jsraeliten worden, sonder auß der | 5^v / 734 | wal vnnd verheyssong gottes, Rom. 9[4–29]; die selbige ist jnen so verheyssen, das gott von jrem samen meer dan von allen andern volckern zu rechten Jsraeliten berüfft hat. Also geht es dan^w auch bey vnns zu, das ob wol der rechten Christen kinder nit alle Christen werden, so werden jr doch mehr dan keiner andern leüt, do von auch oben
10 her^x gesagt. Diß vermag die verheyssong: »Jch wil deins samens gott sein«², vnnd solcher verheyssung halb hat auch Paulus der glaubigen kinder heylig geheysen vnnd nit der eelicheyth halb, dan er sagt, das der vnghaubig man durchs ghäubig^y weyb geheyliget werde, da er die heyligong je dem glauben des wibes^z zu gibt vnnd will, das mann vnnd kind sollen des ghäubigen
15 weybs^a glauben geniessen³.

22. Wie wol aber das war ist, das gottes gunst vnd liebe gegen den seinen so groß ist, daß sie auch vff die, so jnen angehörig, reychet, so wurt doch darumb nit dest weniger ein ieder seiner gerechtigkeit geleben vnnd ungerechtigkeyth sterben vnnd nieman helffenn⁴, das er fromme elteren gehebt, er aber
20 onfrom ist, wie auch nieman schaden, das er vnfrom eltern gehebt, so er fromm ist. Da von der Ezechiel | 6^r / 735 | redet, 18. capi[tulo]⁵, wider die, so selb gotloß waren vnnd darumb von gott geplaget wurdenn vnnd aber die schuldt solcher plagen nit irer eygnen, sonder jrer ölteren vngerechtigkeyth züschreyben. Da by ist aber diß dannoch auch war, das gott die gotlosigkeyt
25 biß ins drit vnnd viert geschlecht richtet⁶ vnnd die gotsäligerkeyth jns tausent begabet⁷, wie das gott nit vff ein zeyt, sonder als sein Ewige aygenschafft von jm⁸ selbs zeuget – Gott ie, der den ersten stein legen⁹ muß vnnd der sich er-

u) wohl fälschlich für: seind.

v) mit Jean Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 400,27) konj. für: halbp.

w) über der Zeile nachgetragen.

x) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

y) konj. für fälschlich: vnghaubig (vgl. I Kor 7,14). Vgl. auch Rott in QGT 7 (Elsaß I), S. 400,40.

z) konj. für fälschlich: wises.

a) danach gestr.: geniess-.

1. Zeitalter.

2. Gen 17,7.

3. I Kor 7,14.

4. sc. es wird niemandem helfen.

5. Ez 18,1–22.

6. Ex 20,5 und 34,7; Num 14,18; Dtn 5,9.

7. Ex 20,6 und 34,7; Dtn 7,9.

8. sich.

9. den Anfang machen. Frühneuhochdt. WB 11, Sp. 288.

barmet^b wes er will¹ vnnd verheret wen er will². So er dan deren, so jn has-
sen, vngerechtigkeyth an den jren rechen will, gibt er jnen verstockte böse
kinder, die aller plag vnnd straff werd seindt; die werden dan wol irer eygnen
gottlosigkeyth halb geplagt. Jn jnen werden aber nit destoweniger auch die el-
teren, so verdienet, das sye solche kinder hetten, geplaget. Der gleychen, so er
dem Abraham ein Jsaac gibt, der seins aygnen glaubens gelebt vnnd by gott
genüset, so ist es doch auch ein guttath dem Abraham, das im gott ein sol-
chen Sun geben^c hat. | 6^v / 736 |

23. Darumb ist deßhalb by den alten wie bey vnns vnnd by vnns wie bey
den alten, Nemlich, das die heyligen vor anderen zu hoffen haben, das die jren
auch heylig werden sollen, nit auß der gepurt, nit auß jrer gerechtigkeyth, 10
sonder auß der grossen genaden gottes, der einn solchen bündt³ mit vnns ge-
macht hatt. Vnnd ob wir schon dar by auch wissen, das Jsaac nit allein den Ja-
cob, sonder auch den Esau haben würt, noch⁴ so vns nur an fruchten die
bäim zu erkennen gepüret⁵, sollen wirs Gott alles auffopferen, wie für alles 15
bitten vnnd wie die alten alles beschnitten haben.

24. Hie wider ist kein beuelch Christi yberall⁶. Er hatt heyssen leeren vnnd
tauffen⁷, setzet das leren billich vor⁸, wie es meer ist dan⁹ tauffen, Vnnd
auch in der gemeind^d fürgonn muß. Josua prediget¹⁰ auch vor hin¹¹ vom
pundt des herrn, eh dann er das volck zu Gilgar¹² beschnitte¹³; so ist auch ein 20
grosser vnderscheyd zwischen denen, die jm bundt gottes sein als die glaubi-
gen, vnnd die noch drinnen sein alls die von Christo noch nicht gehört haben.
Es wirt auch der glaub billich dem tauff vorgesetzt alls der herr sagt: »wer
gläubt vnnd^e tauffet wyrdt« etc.¹⁴ | 7^r / 737 |

b) konj. für: erbarnet.

c) korr. aus: gehen.

d) undeutlich korr.

e) Dittographie: vnnd vnnd.

1. Ex 33,19; Röm 9,15.

2. Ex 4,21; 7,3.13; 10,1; Dtn 2,30 und 29,3; Jes 6,10.

3. Vgl. oben S. 24, Anm. 2.

4. dennoch.

5. Vgl. Mt 7,16.

6. kein ... yberall: überhaupt kein.

7. Vgl. Mt 28,19–20; Mk 16,15–16.

8. Die Täufer legten unter Hinweis auf Mt 28,19 (Luther 1522: »leret alle volcker vnnd
teufft sie«) hohen Wert auf die Reihenfolge: zuerst Unterweisung, dann Taufe; Bucer war
dieses Argument durch seine Verhöre gefangener Täufer vertraut (vgl. etwa QGT 7 [Elsaß
I], S. 65,15–17 und S. 198,20–27). Gegen diese Position nimmt er bereits im Januar 1525 in
»Grund und Ursach« (BDS 1, S. 258,34–262,11) sowie im Juli 1527 in »Getrewer Warnung ge-
gen Jacob Kautz« (BDS 2, S. 242,5–243,31) ausführlich Stellung.

9. als.

10. Vgl. Jos 5,7–9

11. vorher.

12. sc. Gilgal; vgl. Jos 5,9–10.

13. Jos 5,2–3.

14. Mk 16,16.

25. Die Apostl haben die allte¹ tãuffet, vnnd die nit², sy bekanten dann vor. Jst aber die vrsach, das Lucas wolte bschreyben, was das gepredigt Ebgely^{3f} gewurket. Wo dan verstandt vnnd red ist, gätt auch byllich die be-
kantanuß vor, wie das mit der beschneydong auch gehalten ist.

5 26. Der tauff⁴ bedeüetet das absterben⁵; das hatt auch die beschneydong bedeu-
tet, noch⁶ wolte gott, das man sy den kindern gebe, denen mann bat vmb das absterben der^s alten vnnd das leben der^h neuwen Adams⁷; also soll es bey vnns auch sein.

10 27. Vnnd so man sagt, der herr leget den kindern die henndt auff⁸ vnnd tauffet sy nit, Sagen wir, Er hatt auch kein alten⁹ getaufft. Der tauff ist, wie die beschneydong, das ordenlich vnnd anfenglich bundt zeychen. So dann vnser kinth nit weniger zum bundth gottes dann der alten gehören, geben wir in¹⁰ billich auch des selbigen bundts zeychen, das wir eben dazue zu brauchen empfangen, da zu die alten jre beschneydong, dann sy gleychs bedeu-
15 ten, Col. 2[11].

28. Auß dem sicht ain ieder, das wir, nach dem der Herr vnns den tauff be-
folhen vnnd dar zu aber weder iugent noch alter bestymmet, das wir vnns hierinn halten, wie Christus | 7^v / 738 | vnnd Paulus gelert vnnd selbs ge-
20 praucht haben. Wier sehen, was gott vor zeytten in gleychen¹¹ mitt seynem volck gehandelt vnnd zu handeln befolhen, dan sollichs alles vnns einn vor bild ist, darinn wir den wyllen Gottes leren¹² sollen, 1. Cor. 10[6.11], vnnd wie wiers finden, das ers byⁱ den alten hatt haben wellen in dem, das auch vnns angätt, alls da ist alles das yenig, so den bundt vnnd preyß göttlicher ge-
25 naden belanget: z^u samem haltung seiner gemeyn, brauch des eussern worts vnnd sacramenten, so vyl wir deren vom herren empfangen haben. Darumb ist vnser ding vff dem wort vnnd ordnung gottes gegründet.

f) Von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

g) wohl fälschlich für: des.

h) wohl fälschlich für: des.

i) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

1. sc. die Erwachsenen.

2. sc. und sie nur unter der Bedingung.

3. sc. Evangeli. Diese möglicherweise von Marpecks selbst stammende Ergänzung ähnelt in ihrer Schreibweise der Orthographie seines Bekenntnisses (vgl. unten die Beilage zu Nr. 2), in welchem der Schreiber oft »b« für »w« (»albeg«) und »w« für »b« (»Offenwarung«) benutzt.

4. Zum Maskulinum vgl. oben S. 27, Anm. 3.

5. Vgl. Röm 6,4 und Kol 2,12.

6. dennoch.

7. Vgl. I Kor 15,22.45.

8. Mt 19,15 par.

9. Vgl. oben Anm. 1.

10. ihnen.

11. Gleichnissen.

12. lernen.

29. Paulus wolte beweren¹, das man den predigern des Ewangeliū sollte narong gebenn², do zohe er an³, das die alten priester vonn altar gelebt hetten; der herr wolt beweren, die Jünger hetten macht, alls sy hungert, vff den Sabbath zu arbeyten, so vyll die notturfft Erhiesche^{j4}; da zog er an, das Dauid in der not die schaw brott gessen hatt⁵, die jm, als der nit vom priesterlichen geschlecht wer, verpotten waren⁶.

30. Wyr haben nun das abentmall morgens, so es der Herr zû abent gehalten, vnnd zweyfflen | 8^r / 739 | nit, es sey diser brauch also von Apostln herkommen, ob wir des wol keyn ausgetruckt wort hab[en]^k, vnnd so eyner ein wort begeret, würden wir im frylich fürwerffen, das gott der herr by den seynenn die morgen zeyt allweg zu der dancksagong besonders verordnet, wie auch der mensch in der selbigen zur andacht etwas tauglicher ist, hatt darbey woll auch die^l abent zeyt zum opferen vnnd der andacht zu pflegen verordnet, aber doch, das die morgen zeyt etwas herrlicher gewesen^m ist.

31. Wer sich nun ab solchem bescheydt nit wölle begnugen lassen, was solte man einem sollichen weyter thun? Man müeste ie mit Paūlo sagen: Will iemandts zancken, so habenn wier noch auch die kirch gottes solliche gewonheyt nit⁷.

32. Es zeygt auch ein grossen vnuerstand⁸ Christi⁹ an, in solchen eysserlichen dingen besonderen außgetruckten beuelch Christi zu erfordern, so dochs Chrystus der Herr vnns frey gesagt, sein newes gebot sey, das wier ein anderen lieben¹⁰: Esⁿ Regiret^o die gewissen mit seynem^p geyst durch waren glauben vnnd freye liebe, die alles nach besserong anrichtet on einige satzung oder verbintnuß an eusserliche ding. | 8^v / 740 |

33. Man soll ia nit zû noch vom gebott gottes thun¹¹; man gedennck aber, das wir kein gebott haben, dann Christo zu glauben vnnd den nechsten in der

j) korr. aus: Erschie-

k) Text am rechten Rand durch Abnutzung beschädigt.

l) danach gestr.: aben.

m) danach gestr.: sey.

n) möglicherweise fälschlich für: Er.

o) korr. aus: unleserliches Wort.

p) konj. für wohl fälschlich: seynen.

1. beweisen.

2. Vgl. I Tim 5,17–18.

3. führte an, zitierte.

4. Mt 12,1–8 par.

5. I Sam 21,7.

6. Fast zwei Jahre später beruft sich Bucer erneut auf dieses Beispiel in seinem großen Ehegutachten für die Stadt Ulm (BDS 10, Nr. 12, S. 352,4–8 und S. 397,3–6).

7. I Kor 11,16.

8. ein falsches Verständnis, eine irrtümliche Deutung.

9. Genetivus obiectivus.

10. Joh 13,34.

11. Vgl. Dtn 4,2; 13,1; Mt 5,17–19; Apk 22,18–19.

warheyt zu lieben. Die selbige lieb, wo die in der warheyt ist, würt sy also durch den geyst gottes angefüret vnd geleytet, das sy alles zur besserong anrichtet vnnnd yebet¹; des Herrn wort sein hell: »Das ist mein gepott, das jr einander liebet, vnnnd inn dem würt man erkennen, das jr meine Junger seindt«².

34. Die beweglichsten³ vrsachen wider den kinder tauff sein dir⁴ dise⁵:

I. Die erst: das volck des newen testaments solle^f im freyen liecht wandlen vnnnd jm verstandt weyter dan die alten komen sein; darumb reimbt es sich bas, das man den bekennenden allein vnnnd selbs begerenden, in welchen der geyst des newen testaments wurcke, das bundtzeychen des newen testaments vnnnd bundts – den tauff – gebe.

II. Die ander: Man liset, das die Apostel bekennende getauffet haben⁶, aber nirgent kinder; wie dan gewisser ist, das der alten tauff gerecht seye, bleybt man billich by dem selbigen.

III. Die dritte: Es soll die Christelliche gemeynd reiner sein dann der alten⁷; darzue käme man baß, so nit iederman getauffet vnnnd in Christlich | 9^r / 74^r | gemein, sonder allein die bekennenden eingenommen wurden.

III. Die fierte: Der bapst hat den kindertauff zum aberglauben geprauchet, vnnnd seindt noch heüttigs tags vil leüt, die vffs eysserlich setzen, das⁸ allein Christi ist; darumb were^s weger⁹, man thet den kindertauff gar¹⁰ ab.

V. Die funffte: Im Johanne¹¹ lesen wir, das vff erden drey ding zeugen: Wasser, blütt, Geyst. Darumb solle man die tauffen, die zeugen kiden¹².

Dise vrsachen wollestu^t, frommer Christ¹³, im grundt vnnnd vor Gott recht ansehen, nit oben hin der gleychen auch vnnnd ist auff die Erste vnnsere antwort dise:

q) so Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 403,24); auch möglich: die.

r) konj. für wohl fälschlich: sollen.

s) Dittographie: were were.

t) auch möglich: wellestu.

1. übet.

2. Joh 13,34.

3. begründetsten, zwingendsten, triftigsten. Frühneuhochdt. WB 3, Sp. 2239.

4. Adressat dieser Anrede ist wohl Pilgram Marpeck. Vgl. auch Z. 23.

5. Bucer referiert im folgenden täuferische Argumente.

6. Die Täufer dachten etwa an Bibelstellen wie Act 8,37 (vgl. etwa Melchior Hoffman in QGT 7 [Elsaß I], S. 106,12–15).

7. Eph 5,27 spielte in diesem Zusammenhang für die Täufer eine wichtige Rolle. Darauf geht Bucer bereits in der »Getrewen Warnung gegen Jacob Kautz« (BDS 2, S. 249,34–36) ein. Vgl. hierzu auch Goertz, Täufer, S. 95–108.

8. was.

9. besser.

10. ganz.

11. I Joh 5,8.

12. Zeugnis ablegen können.

13. Zur Anrede vgl. oben Anm. 4.

So man sagt, die^u diener des newen testaments seindt diener des geysts vnnd glaubens, darumb sy alleyn handeln sollen mit den verstendigen, jst war: der geyst gottes mit allen seynen gaben soll bey den Christen gewaltiger, vnnd alle erkenntnuß, zeugknuß vnnd breiß götlicher gnaden liechter¹ vnnd herlicher sein dann by den alten.

Eben darumb aber wellen wir, das sich gepüre, das man wisse vnnd offentlich^v zeüge in der verstendigen kirchen, das gott die seinen, ee der welt grundt gelegt warde, erwölet², das ers alles bey vnns anfachen, alle vnser vernunft | 9^v / 742 | Vnnd wissen mit seynem geyst fürkommen muß vnnd darumb vnser kinder mit dem tauff Christo vffopferen, der nit allein vnser, sonder auch der vnsern heylandt sein will; vnnd diß ist auch die groß gehaymnuß gottes vor anfang der welt her verborgen³ vnnd in letsten tagen erst durch Jesum Christum an tag gepracht⁴ vnnd seinen heyiligen Apostelen vnnd propheten durch den geyst geoffenbart, das »die heyden seindt mitt erben, mitleybig⁵ vnnd taylhafftig der verheyssong gottes in Christo«⁶.

Es ist ia mit dem wort gegen den verstendigen allein zu handeln. Das selbig mag aber vnnd soll also geschehen, das wir dennoch vnns der vnuerstendigen so vil annehmen, als das die ordnung gottes außweiset.

Die erkenntnuß gottes stoht^w fürnemlich in dem, das mann erkenne die breyte, lenge, tieffe vnnd höhe seiner götlichen genaden yber vnns, die den glauben vnnd liebe gegen gott vnnd alles gutz gepüret⁷. Wa her wars, das die Juden dem eusserlichen zu vil anhiengen vnnd jre eygen gerechtigkeit also stelleten, das sy der gerechtigkeit gottes nit kundten vnnderthenig sein? Alles da her, wie Paulus zeüget, das sy nit erkennen mochten, wie alles an der freyen wal vnnd berüffong gottes stierende, die von ewigkeit | 10^r / 743 | her reychet, ee dann yemandt ettwas böses oder guts thun mag. Das laß⁸ man das 9., 10. vnnd 11. capitel zun Römern.

u) korr. aus: dier.

v) danach gestr.: g.

w) mit Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 404,39) conj. für wohl fälschlich: focht.

1. klarer.

2. Eph 1,4; vgl. oben S. 24, Anm. 6.

3. Mt 13,35; vgl. auch I Kor 2,7; Röm 16,25; Kol 1,26.

4. Hebr 1,2.

5. Dieses Wort ist in den einschlägigen Lexika nicht nachgewiesen, wird aber von Luther spätestens 1522 bei der Übersetzung von $\sigma\sigma\omega\mu\alpha$ in Eph 3,6 benutzt (in der Übersetzung von 1546 heißt es dagegen: »mit eingeleibt«). Zwingli benutzt »mitleybig« bei der Übersetzung derselben Bibelstelle noch 1531. Bucer zitiert Eph 3,6 in dieser Gestalt auch in anderen Schriften (vgl. etwa »Bericht auß der heyiligen geschrift« vom März 1534, BDS 5, S. 233,6; vgl. auch S. 182,38). Schließlich kommt Eph 3,6 im »Straßburger kirchen ampt« (Straßburg: Wolfgang Köpfel, 1525), Bl. viia sowie in der Straßburger »Ordnung des Herren Nachtmal, so man die meß nennt, sampt der Tauff vnd Insegnung der Ee« (Straßburg: Johannes Schwan, 1525), Bl. C7a in demselben Wortlaut vor (*Sehling*, EKO XX/1, S. 155 und 150).

6. Eph 3,6.

7. Vgl. Eph 3,18–19.

8. lese.

Man sehe weytter: wo her solle doch den Christenn der merer¹ verstandt kommen? freylich von dem geyst Gottes; dar zu würt nun^x fürderlich, nit hinderlich sein, das die kinder in tod Christi getauffet weden vnnd für sy gepeten, das sy mitt gottlichem geyst begabet werden.

5 Dise einred² hette dann statt, so wyr das Christentumb in die vnredenden kinder³ stelleten; das thündt wyr aber nit, sonder wellen, die weyll die Christen der genaden gottes verstendiger seind, das sy auch zeygen sollen, wie weyt sich die erstrecket, vnnd so vyll sy^y deren mer kindig, das sy jr auch hytziger begyric seyen vnnd darumb auch die jren fluchs der selbigen vffopferen, auch sych da vberbinden, die jren so vff zu ziechen, das sy der gnaden
10 dester theylhefftiger werden.

Was hinderet doch am merern⁴ verstandt der kirchen, das man die kinder dem geber des verstandts bald vffopfferet vnnd für sy bittet, Vnnd beuorab, so man leyden mag, das man die kind mit dem händvfflegen got vffopfere, das
15 im wesen alls vill ist ^zalls taufen^z? dan by | 10^v / 744 | den Christen truckene oder nasse hennd vfflegen gleych gillt; darumb muß ie der geyst irrig sein, der ab dem tauffen so schüchert; freylich was man Gott vffopferet, darüber rüefet man Gottes namen. Man opfert vnnd ergibt⁵ in tod Christi, dann mann durch disen allein mag gott vffgeopfert werden. Paulus last beschneydong
20 vnnd tauff gleych gelten⁶, die da gleyche bedeütton; warumb solte dann nit auch tauffen vnnd hendt vfflegen gleych gelten?

Antwort auff die ander einred:

Das exempel der Apostel haben wyr, das sy alten, so vor hin heyden oder Juden waren, getauffet Vnnd, die weyl sy redend⁷ waren, vor⁸ von jnen be-
25 kantnuß erfordert haben; das wöllen auch wier thun. Sollich exempel, die weyll vnser dispütacion ist von der Christen kinder, ist wider vnns gar nicht; wann man aber^a hette der Apostel exempel, das sy solche der Christen^b kin-

x) danach gestr.: Nun.

y) danach gestr.: auch.

z)-z) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

a) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

b) danach gestr.: k-.

1. größere; vgl. *Grimm* 12 (= VI), Sp. 1884.

2. Dieser Einwand.

3. Diese Wendung kommt auch in der Zürcher Bibel von 1531 vor (Ps 8,3: »in den mund der vnredenden vnd saugenden kindern«); vgl. *Grimm* 24 (= XI,3), Sp. 1251.

4. Vgl. oben Anm. 1.

5. Zur Bedeutung dieses Begriffs bei Bucer vgl. oben S. 24, Anm. 9.

6. Vgl. Kol 2,11–12.

7. sc. mündig.

8. vorher, zuvor.

der erst allt getaufft hetten, das selbig gebe vnns etwas gewisses, wie woll es vnns doch auch den kindertauff nicht unrecht mächte. Dann in dem selbigen weder wider glaub noch wider lieb gehandelt wurt¹, als wir den kindertauff habenn | 11^r / 745 | als wenig als wider glaub vnd lieb durch der alten beschneydong gehandelt ist. Die beschneydong hat man auch nit den alten geben, wan man hat sollen heyden beschneyden, die nit der Jüden kinder oder eygenn geboren gewesen sein. 5

Wier zweyfflen nit: die Apostel haben auch kinder getauffet, die weyl solichs der ordnung Gottes, seynem volck vor gegeben, die dazu mal noch im schwanck gienge vnnd theür gehalten warde, gemess ist, vnnd wir des so herlich zeügen haben als Origenem², Cyprianum³, Augustinum⁴ vnnd andre h[eilige] vätter⁵, vnnd das wider spill⁶ zwar⁷ mit keiner ansichtigen⁸ vrsach mag fürbracht werden. So mann dan nit kan dar thun, das die Apostel alte von Christen geboren, von denen vnser disputacion ist, geteuffet habenn oder zu teuffen abgeschlagen, so hat man in jrem thun vnnd exempell nichts wider vnns, dann derley alten, so sy geteuffet, teuffen auch wir; vnnd dy wir teuffen, finndt man nit, das sich solche zu teuffen gewiddert⁹ hetten. 10
15

Vff die dritt vrsach:

Es solle die christlich gemein reiner sein dann der alten. So last vnns doch sehen, wa her mag solche reynigkeyth komen: freylich von gott, der durch den glauben die hertzen reyniget¹⁰, on welchen | 11^v / 746 | nichts rein mag werden¹¹; darzu mögen wir nicht weyther thün, dann vmb den geyst des glaubens vnnd der raynigong betten, in solchem für zu faren vnd^c ermanen vrsach der raynigong als alle ergernuß vnnd sawrtayg^d abweg zůthun, so vill vnns des gebürt. Welchs ist nun der stuck aller, das durch den tauff¹², in der kindtheyt entpfangen, verhinderet^e werde? will mann meynen, aygen bekantnuß thette etwas, das sich die leutt etwas gewarsamer hielten vnnd das sy 20
25

c) conj. für fälschlich: vn; von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

d) korr. aus: sayrtayg.

e) korr. aus: verhindert.

1. wird. *Martin/Lienhart* II, S. 847.

2. Vgl. oben S. 27, Anm. 12.

3. Vgl. oben S. 27, Anm. 14.

4. Vgl. oben S. 28, Anm. 1.

5. Vgl. oben S. 28, 1–7.

6. das Gegenteil.

7. wahrlich, fürwahr.

8. ansehnlichen, beachtlichen. Frühneuhochdt. WB I, Sp. 1451.

9. geweigert. *Grimm* 29 (= XIV, 1, 2), Sp. 1124f.

10. Vgl. Act 15, 9.

11. Vgl. Hebr 11, 6.

12. Zum Maskulinum vgl. oben S. 27, Anm. 3.

die andern dester ee warneten, mag man doch woll diß alles thun, ob der tauff gleich in der kindtheyt empfangen ist, wo mann sonst rechten geyst vnnd willen hatt? So haben wir das herren abentmal darby sollichs alls genugsamlich versehen werden möchte, so vil man zu solchem ein eüsserlich sacrament bedarffe. Es fället aber warlich an dem richtigen geyst vnnd waren
 5 eyffer zür besserong; wo der were, hetten wyr mittel vberig, den alten sawrteyg auß zu fegen¹ vnnd ein leydliche² reinigkeyt der kirchen zu erlangen, ob wyr gleich nach göttlicher ordnung vnnd wie das die kirch, von Aposteln her gehalten, die kinder teüfftent.

10 Vff die fierd^f vrsach:

Der Bapst hatt den kindertauff mit vnglaubenn behenckt; in dem selbigen vnglauben würt er | 12^r / 747 | noch heuttigs tags von villen gebraucht. Darumb sollte mann jn³ abthunn, wie die meß.

Jst diß vnser antwort: Den reynen ists alles rein⁴ vnnd schadet in⁵ kein frembder müßbrauch, wo sie den selbigen nit gehellen⁶ oder zu sehen, da Sie in⁷ wenden möchten. Der Bapst hatts alles: wort, sacrament, gebett, fasten, zeitt, stett, speyß, kleyder, in summa: alle ding mit vnglauben behenckt, in dem solche ding auch in aller welt von vylen noch missbraucht werdenn. Darauß volget aber nit, das man solcher ding solle müssig ston, sonder mer den
 15 vnglauben vnnd müßbreüch abthun vnnd das⁸ gott gegeben vnnd verordnet, recht brauchen. So hat mann mit der meß, feyrtagen, gsang, gebett vnnd anderem gethan, also thu man auch mit dem kindertauff.

Vff die fünffte:

Die fünffte einred ist von der zeügüß, dann mann meinen will, in der all-
 25 ten sacrament sey dem volck gottes gab anbotten worden, in vnserem tauff sollen wir zeügen, wie wir vnß gott ergeben⁹ vnnd dar stellen, vnnd wirt vermeint⁸, die wort Johannis¹⁰ am 5. von den dreyen zeügen im himel vnnd auff Erden vermögen sollich. Wer aber diß ort¹¹ will recht anseechen, der wirt woll seechen, das hye geredt wirt | 12^v / 748 | von der zeügknuß gottes^h vnnd

f) korr. aus: vierd.

g) undeutlich.

h) danach ausradiert: vnnd.

1. Vgl. I Kor 5,7–8.

2. erträgliche, ziemliche.

3. ihn, sc. die Taufe; vgl. oben S. 27, Anm. 3.

4. Tit 1,15.

5. ihnen.

6. zustimmen.

7. ihn.

8. das, was.

9. Zur Bedeutung diese Begriffs bei Bucer vgl. oben S. 24, Anm. 9.

10. I Joh 5,7.

11. diese Bibelstelle.

nit der menschen reden. Dann der Apostel gleych auff das¹ Er von den dreyen zeügen gesetzt, also sagt: Nemmen wir nun der menschen zeugcknuß, die zeugknuß Gottes ist grösser², dan diß ist die zeugknuß gottes, die er zeüget von sinem Sun.

Sihe, frommer Christ³, Johannes redet von dem, das Gott von seynem sun 5
selb zeuget, nit die menschen, vnnd will, so wir doch der menschen zeugknuß gelten lassen, das wir gottes zeügknüß die ie grösser noch vil mehr^r gelten lassen. Darauf so volget ie, daßⁱ mann als wol in der zeugknüß des geysts, wassers vnnd blüts vff erden, als in der zeugnüß des vatters, worts vnnd hey- 10
ligen geysts jm hymel das, so göttlich krafft ist, ansehen soll. Darumb ist auch vor^t vom herren gesetzt: »der da kompt durch wasser vnnd blüt«⁵; vnnd solte diß wasser vom eüsserlichen tauff verstanden werden, were es ein menschliche zeugknuß, die felen⁶ kan, wie auch das blüt vergiessen vnnd geyst. Dann ie auch im namen des herren geweyssaget vnnd grosse zeychen 15
gethon haben, die Christus nie kante. Darumb ist zu mercken: zeugknüß nennet den vatter; das wort vnnd h[eiligen] geyst heren⁷ nur die himlischen, nit wir vff erden. So aber wir durch Christum Jesum mit wasser gewesen, getrenckt vnnd fruchtbar gemacht, ein dapferen | 13^r / 749 | geyst vnnd göttliche krafft in aller gerechtigkeit beweysen vnnd dan darüber vnnd vmb der gerechtigkeit willen vnser blüt vergiessen, welchs kein glyssner thun mag, 20
sonder gottes werck, thun vnnd zeugknüß alleyn ist, in dem vnnd durch die Christus kompt in aller glaubigen hertzen.

Johannes hatt hie vonn wassern geredt, durch die Christus kommet. Der kompt aber nit durch die eüsseren wasser des tauffs⁸. Darumb Er auch selbs 25
niemand geteuffet hatt. Ja, So man alte⁹ teüff, müst Christus vor¹⁰ da sin, ee man tauffet. Darby ist auch on grundt geredt, das in sacramenten des newen Testaments wir zügen, was wir Gott geben. Die wort lauten: »Jch teüff dich in dem namen des vatters etc.,« das ist: ich ergib¹¹ dich durch disen tauff Gott, der dich weschen soll von aller vnreynigkeyth durch das blüt seins suns, in

i) korr. aus: merr.

j) konj. für wohl fälschlich: da.

1. das, was.

2. Vgl. I Joh 5,9.

3. Zur Anrede vgl. oben S. 35, Anm. 4.

4. vorher, zuvor.

5. I Joh 5,6.

6. irren.

7. hören.

8. Zu Bucers Unterscheidung zwischen (äußerer) Wassertaufe und (innerer) Geisttaufe vgl. *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 202–204 (= Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, S. 168–170).

9. Erwachsene.

10. zuvor, vorher.

11. Vgl. hierzu oben S. 24, Anm. 9.

des todt du nun solt geteuffet sein vnnd von vatter vnnd Sun mitt jrem h[eiligen] geyst entpfachen, der dich füre vnnd leütte¹ in alle^k warheit. In dem wirt fürnemlich nichts anders, dann das vnns gott^l gibt, fürtragen, wie auch im abentmal in disen worten: »Nement, essend, das ist mein leyb«², »thun
 5 mier das zur gedachtnuß^{m3}«, das ist: zu verkünden meinen todt⁴. In welchem aber wir vnns mer erinnern, was vnns der herr gethon hatt, dann das wir jm thun sollen. Gott aber weyß wol, das wir jm | 13^v / 750 | nicks thun kinden⁵ oder vnns jm begeben, wyrⁿ erkennen dan vor⁶ durch waren glaüben, was er vnns gethan hat, thut vnnd noch thun^o will vnnd wie er sich vnns
 10 durch seynen sun ergeben hat. Es ist ein alter jrtümb, meynen, so die leütt sich hoch verbinden, so thüe es ettwas, da her dan so vill eyd by den priesteren vnnd so herliche professionen⁷ by den ordensleütten vff kommen seindt; was hat man aber mit vßgericht? Der mensch ist ein lugner von art⁸ vnnd kan nichts gutts leysten⁹; darumb der ware geyst der menschen zeügen wenig
 15 achtet; der halb Johannes auch von der göttlichen zeugnüß redet¹⁰.

Wa aber ie gemeint würde, vnser zeugnüß thet ettwas, so hette mans doch auch by dem kindertauff zeügen die, so das kindt vffopfern^p, das Christus^q allein^r der sey, der sãlig mache vnnd in des todt wyr alle müssen geteuffet werden¹¹. Dem nach so haben die erwachsnen das abentmal, by dem sy für
 20 sich selb auch zu zeügen, ^swie wol der herr ernstere zeugknuß erfordert, nemlich die lieb, mit dero keiner falsch zeugen kan^s vnnd sich als ein jünger Christi dargeben, so er keiner ist.

k) Dittographie: in alle in alle.

l) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

m) conj. für: gedachtnuß.

n) Dittographie: wyr wir.

o) danach gestr.: thut vnnd noch.

p) mit Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 408,22) conj. für wohl fãlschlich: vffopfer.

q) conj. für wohl fãlschlich: Christus.

r) mit Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 408,40) conj. für wohl fãlschlich: allen.

s)–s) vor den linken Rand geschrieben und eingewiesen; kan: Dittographie (Marginalie und Haupttext).

1. leite.

2. Mt 26,26 par.

3. Lk 22,19; I Kor 11,24–25.

4. I Kor 11,26.

5. können.

6. zuvor.

7. Gelübde.

8. Vgl. Ps 116,11 und Röm 3,4.

9. Vgl. Röm 7,18 und 3,10–12.

10. I Joh 5,9–11.

11. Röm 6,3 und Kol 2,12.

Aus dem allem möchte ein frommer^t, gelaßner, rechtgeschaffner, vnauffgeblasner, vnrotischer Christ ye woll sehen, das mann sich on allen grundt gottlichs worts¹ des kindertauffs halb also trennet von denen, die ja nach gott fragen vnnd sich vnder die gehorsam | 14^r / 751 | göttlichs worts ergeben. Vnnd wa nit der irrig geyst die leyt tribe, wurde so vill außgetruckter wort gottes, die vff liebe, einigkeyth, auch freyheyte eüsserlicher ding weysen, gar vil mehr gelten, dann das man ymmer schreyet, man habe des^u kindertauffs halb kein wort vnnd exempl, das doch nit ist. Dann mann doch in der warheyte beyde² wort vnnd exempl hatt in dem eynigen³, welch by Paulo eben das golten hatt, das der tauff; vnnd wir helle von den selbigen aposteln berichtet sindt, was den alten geschriben, vnns zur leer geschriben, Rom^v. 15[4], Jtem was jnen geschehen, sey vnns zum vorbyld geschehen, 1. Corinth. 10[6], vnd auch vnns herr Jesus selb, Paulus vnnd alle recht gottsverstendigen allweg im gleychen deren ding wort vnnd exempel ^wgepruchett, deren Sy vir⁴ Sich selbs nit ausgedruckte wort vnd Exempl heten^w, als vom Sabath, verseehung der prediger des^x Ewan[ge]llj, gleycher auß teylong der güter, mit bedecktem vnnd vnbedecktem haupt in der kirchen zu betten, vermög des Tisch Christi vnnd vill anderer stuck mehr anzeyget vnnd klerlich ist.

Wir bekennen, kein auß getruckt wort ist da, also lautende: »Teyffen⁵ kinder«, wie auch kein exempl der Apostel außgetruckt, das in der göttlichen gschrift gemeldet sey, wye wol vnns zeügnüss der mertyrer vnnd elteren kirchen hye billich vnuerachtet bleybt, | 14^v / 752 | die von Aposteln zeuget, das sy denn kindertauff gelert haben⁶. Soll man aber ein vß getruckten befelch oder Exempel haben, So begeren wir billich herwider, das man vnns auch wort oder exempl auß getruckt weyse, das man der getaufften kinder im alter erst teuffen solle, oder das sollichs die apostel zu thun gelobet oder selber gethon haben, dan alle alten, die man lyset von Aposteln im alter getaufft sein, das sein gar heyden oder Juden gsin, darumb sich solliche^y exempl vff der

t) danach von Hand 2 über der Zeile nachgetragen, eingewiesen, aber dann wieder gestrichen: vnrotischer.

u) mit Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 408,41) conj. für fälschlich: den.

v) conj. für fälschlich: Ron.

w)–*w*) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) vor den linken Rand geschrieben und eingewiesen für gestr.: hätten; über der Zeile nachgetragen, eingewiesen, dann aber wieder gestrichen: gepruchet.

x) Dittographie: des des.

y) von Hand 2 (vgl. oben S. 25, textkritische Anmerkung d) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

1. ohne jegliche Begründung in der Heiligen Schrift.

2. beyde ... vnnd: sowohl ... als auch.

3. Einzigem.

4. sc. für.

5. Imperativ Plural.

6. Vgl. oben S. 27,16–28,7.

vonn Christen gepornen kinder nit reymet. Dan ob die Juden schon ein
 gleych zeychen, die beschneydong, empfangen, gepürt sich doch, wie sy hin-
 fürt mit den heyden ein volck solten sein, das sy auch des gemeyne zeychens
 mit jnen geprauchten, darumb auch Christus der herr selbs den tauff mit hat
 5 angenommen.

Was mann dann sunst ymmer vffbringen mag von bedeütong, brauch vnnd
 eigenschafft des tauffs, von warheyth vnnd reynigkeyt des glaubens vnnd der
 kirchen, warer^z anriffong göttliches namens, geysts, wesentliche buß vnnd
 dergleychen, mag solliches den kinder tauff niederlegen¹ vnnd vntüchtig ma-
 10 chen, so wirt es auch gewisslich Gottes geheyß vnnd werck der beschneydong
 vntüchtig | 15^r / 753 | machen vnnd darnider legen, dan sy eben das vnser tauff
 bedeütet, erfordert, ermanet hatt²; so ist der bundt Gottes auch zu mal ge-
 standen in warem glauben vnnd lieb, darbey allweg recht rew, büß vnnd warer
 15 geyst sein muß. Dann schlecht die Alten von vnns kein andern vnderscheyd
 haben, den gott seyne wort vnnd Sacrament geben vnnd sy sein volck genen-
 net hatt, dann das jrer weniger, vnnserer meer, Sy im geyst kindischer, wir
 mennischer³, Sy mit meer, wyr mit wenigern Ceremonien beladen sein sol-
 len⁴.

O herr, der Du⁵ die hertzen vnnd nieren erforschet⁶, gib vnns die verborne
 20 hoffart vnser Geysts zu erkennen vnnd zu sehen, das dein Reyck nicht an-
 ders ist noch sein kan, dann gerechtigkeit, fryd vnnd freud ist im heyligen
 geyst⁷, Vff das wir vnns in aller einigkeit dir alls trewe arbeyter beweysen⁸.
 Nu Sicht⁹ mann woll, wo hin die deynem wort zuwider sein, den vnzeyti-
 gen¹⁰ eyffer¹¹ geprauchena viler, die jnen selbs an massen, das sy von dier ia
 25 nit empfangen haben, nach deinnem wort schreyen^b, vnnd aber deins einigen

z) danach gestr.: go.

a) Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 410,2) las hier: gepraucht.

b) korr. aus: schreyden.

1. widerlegen. *Götze*, S. 167.

2. sc. sie hat das angemahnt, was unsere Taufe bedeutet und erfordert.

3. Zur Form vgl. *Grimm* 12 (= VI), Sp. 1594.

4. Zu Bucers theologischer Auffassung der (alttestamentlichen) Zeit vor der Inkarnation als nicht qualitativ anders als die (neutestamentliche) Zeit danach vgl. *Hammann*, *Entre la secte et la cité*, S. 144 (= Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, S. 124) und *Strohm*, *Der unterschätzte Reformator*, S. 103f.

5. Zur Gestaltung dieses Gebets vgl. auch unten S. 44, Anm. 7.

6. Vgl. Ps 7,9; Jer 11,20; Apk 2,23.

7. Röm 14,7.

8. Im folgenden nimmt Bucer Formulierungen, die er in Briefen an Margarethe Blarer vom 19. August (BCor VI, Nr. 448, S. 63,1–18), 31. August (BCor VI, Nr. 455, S. 92,6–93,2) und 19. September 1531 (BCor VI, Nr. 465, S. 124,6–125,16) bereits verwendet hatte, fast wörtlich wieder auf.

9. sieht.

10. unangebrachten, unpassenden.

11. Vgl. BCor VI, S. 63,11.

worts, in dem alle andere geschlossen sein, der waren lieb, on die auch berg versetzen¹, all sein gutt den armen, den leyb in alle marter | 15^v / 754 | geben², alles wissen vnnd kinden³ nichts ist⁴, so groblich verfehen⁵ vnnd dein heylyg wort vnnd kirch so in erschrocklichen haß vnnd vnwillen viller gut- hertzigen bringen, dar durch solliche deine einfeltigen schwerlich verergeret 5 vnd alle gottlosen^c erschrockenlich getröstet vnnd gestercket werden. O heresis⁶ – heyst sücht der sonderheyt vnnd rottung in geystlichen sachen –, Du⁷ giftigs⁸, verderblich^s vbel, wie du im schein der strengerer gottsäl- gkeyt auch zur Apostel vnnd Pauli zeyten alle gottsäligekeyth zerstöret hast, also thuestu auch yetzundt! der herr wölle dich allen seinen glaubigen recht 10 zu erkennen geben, dann du das ärgest bist vnnder allen wercken des fleyschs, wie fleyß vnnd liebe zur enigkeyth die höchste, heylsameste frucht des Gey- stes. Amen.

Der Sathan, so sich verstelltet zu Engl des liechts⁹, der treybt alweg in seinenn falschen Aposteln das ienig, so den Aposteln Christi zu statt, vor dem fleysch 15 scheinbarlicher^d vnnd äffet dem herren in allem nach. Von vngelehrten einfeltigen waren die Apostel erwölet, zogen daraffter¹⁰, hetten kein^e bleybende statt¹¹, litten verfolgong¹². Diß alles treybt der teuffel so scheinbarlich^f in seinen falschen apostelen zun zeyten Pauli¹³, das der Paulus auch, der aller teu- rist Apostel, bey vilen kyrchen gar nichts mer galte, da¹⁴ man jn vor¹⁵ lieb 20 hett, das man jm¹⁶ die augen außgraben vnnd geben¹⁷ hette, | 16^r / 755 | wo es

c) vor den linken Rand geschrieben und eingewiesen.

d) konj. für: scheinbarlicher.

e) korr. aus: klein.

f) konj. für: scheinbarlich.

1. Vgl. Mt 17,20; 21,21; Mk 11,23; I Kor 13,2.

2. Vgl. BCor VI, S. 63,8.

3. Können.

4. Vgl. I Kor 13,1–3; vgl. BCor VI, S. 63,8 f.

5. Vgl. BCor VI, S. 125,11.

6. Vgl. BCor VI, S. 92,8 und S. 125,4–8; vgl. auch *Greschat*, Bucer, S. 141 (= 1. Aufl., S. 131) und neuerdings sehr ausführlich *Hamm*, Toleranz und Häresie, bes. S. 95–101.

7. Der unvermittelte Adressatenwechsel inmitten dieses Gebets (bisher war Gott in der zweiten Person angesprochen) überrascht.

8. Vgl. BCor VI, S. 125,11; vgl. auch *Greschat*, Bucer, S. 141 (= 1. Aufl., S. 131).

9. Vgl. II Kor 11,14. Bucer greift oft aus dieses Bild zurück, um die Täufer anzugreifen, etwa in seinem Brief an Margarethe Blarer vom 19. August 1531 (BCor VI, S. 63,13) sowie in seiner Abhandlung gegen Melchior Hoffman vom Juli 1533 (BDS 5, S. 40,15–25).

10. hin und her, auf und ab. *Grimm* 2, Sp. 752.

11. Hebr 13,14.

12. Vgl. Joh 15,20; I Kor 4,12; II Kor 4,9; II Tim 3,12.

13. Vgl. BCor VI, S. 63,11–14.

14. sc. dort, wo.

15. zuvor, vorher.

16. sich.

17. Vgl. den Kommentar Jean Rotts in QGT 7 (Elsaß I), S. 410,39.

were möglich gewesen¹. Darumb seehe man vff: ware frumkeyt ist recht glaub vnnd lieb vnnd sich getrewlich zu vffbawong gottes brauchen. Leyen, nit gelert², veriagt sein, doraffter³ ziehen, verfolgt werden, seind alles noch nit die rechte prob⁴: der teuffel kan das noch, ia auch zeychen vnnd wunder thun⁵. Sich aber rechte dienmütigen⁶, in warer lieb mit meniglichen händlen zu warer auffbauung des glaubens, das kan der teuffel nit vnd wurts nümermer leeren⁷.

1. Gal 4,15.

2. sc. Laien sein, nicht gelehrt sein.

3. Vgl. oben S. 44, Anm. 10.

4. der rechte Beweis.

5. Vgl. einen ähnlichen Gedanken in Bucers ›Summary seiner Predig‹ vom Sommer 1523, BDS 1, S. 107,7–10.

6. Zur Form vgl. *Grimm* 2, Sp. 920.

7. lernen.

Nr. 2 Replik Bucers auf Pilgram Marpecks Glaubensbekenntnis

Ende Januar – Februar 1532

Einleitung

1. Entstehung

Die im folgenden edierte Schrift gehört neben der ›Getrewen Warnung‹¹ gegen Jacob Kautz vom Juli 1527, der ›Handlung‹² gegen Melchior Hoffman vom Juli 1533, der Taufschrift³ gegen Bernd Rothmann vom Dezember desselben Jahres und dem ›Bericht auß der heyiligen geschrift‹⁴ vom März 1534 zu Bucers ausführlichsten Auseinandersetzungen mit dem Täuferum. Was sie von seinen übrigen, eher abhandlungsartigen Stellungnahmen zur täuferischen Lehre unterscheidet, ist die spezielle persönliche Bekanntschaft des Straßburger Reformators mit dem Adressaten seines Werkes⁵, bedingt durch die jahrelange Anwesenheit Pilgram Marpecks und seiner Frau in Straßburg⁶. Bei aller Feindseligkeit Bucers gegenüber dem Tiroler Täuferführer läßt sich in dieser Schrift eine unfreiwillige Bewunderung für dessen sittsamen Lebenswandel nicht leugnen – wenn auch der Straßburger diesen positiven Eindruck als gefährlichen Strick des Satans auslegt. Aus dem Sachverhalt, daß Bucer hier einen Gegner vor Augen hatte, den er als Bedrohung der von ihm maßgeblich gestalteten städtischen Reformation empfand, erklärt sich die besondere Schärfe der Auseinandersetzung.

Die Entstehung des Textes ist eng mit der des vorhergehenden⁷ verbunden. Nachdem Bucer der Bitte Marpecks nach einer schriftlichen Verteidigung der Kindertaufe entsprochen und ihm diese⁸ überreicht hatte, bat der Täuferführer die Prä-

1. Ediert in BDS 2, S. 225–258 (Bucer-Bibliographie 24); vgl. auch BCor III, Nr. 160, S. 68 f.

2. Ediert in BDS 5, S. 43–107 (Bucer-Bibliographie 55–58); vgl. auch QGT 8 (Elsaß II), Nr. 402, S. 111–117.

3. ›Quid de baptisate infantium iuxta scripturas dei sentiendum‹ (Bucer-Bibliographie 60), in diesem Band als Nr. 7, S. 370–412 ediert.

4. Ediert in BDS 5, S. 109–258 (Bucer-Bibliographie 61); vgl. auch QGT 8 (Elsaß II), Nr. 519, S. 286–291.

5. Diese schlägt sich in seiner Korrespondenz der Zeit merklich nieder; vgl. die zahlreichen Äußerungen Bucers über Marpeck in seinen Briefen an Margarethe Blarer vom 19. August (BCor VI, Nr. 448, S. 63,1–18), 31. August (BCor VI, Nr. 456, S. 92,6–93,5), 19. September (BCor VI, Nr. 465, S. 124,6–125,16) und 24./29. November 1531 (BCor VII, Nr. 511, S. 57,1–58,3) sowie an Ambrosius Blarer vom 11. Dezember 1531 (BCor VII, Nr. 523, S. 105,2–106,4), 19. Januar (BCor VII, Nr. 544, S. 213,4–215,8) und 2. Februar 1532 (BCor VII, Nr. 551, S. 254,16–18).

6. Vgl. oben S. 17 mit Anm. 2 und 3.

7. Vgl. oben Nr. 1, S. 17 f.

8. Nämlich die in diesem Band als Nr. 1 edierte Schrift.

dikanten um die Erlaubnis, eine schriftliche Entgegnung zu erstellen¹. Diese wollte Marpeck dem abschließenden Gespräch mit den Straßburger Predigern zugrunde legen, mit welchem er die drohende Ausweisung aus der Stadt abzuwenden hoffte. Die Fertigstellung seiner als Glaubensbekenntnis abgefaßten Antwort auf Bucers Verteidigungsschrift teilt er den Straßburger Prädikanten am 10. Januar 1532 mit². Diese baten dann den Straßburger Rat am 12. Januar 1532 um eine formelle Disputation mit Marpeck im Beisein zahlreicher Vertreter des Magistrats³. Diese fand wohl zwischen dem 13. und dem 19. Januar statt⁴. Die Forschung geht im allgemeinen von der Ausweisung Marpecks aus Straßburg um diesen Zeitpunkt herum aus⁵. Es kann jedoch sein, daß Bucer noch Wochen danach an der Fertigstellung seiner schriftlichen Replik weiter gearbeitet hat, denn in einem Brief vom 2. Februar 1532 an Ambrosius Blarer gibt er zu verstehen, daß die Auseinandersetzung mit Pilgram Marpeck für ihn noch nicht beendet sei⁶.

2. Inhalt

Von einer systematischen Gliederung der Replik Bucers kann man nicht sprechen, da der Straßburger seinen Ausführungen kein eigenes systematisches Konzept zugrunde legt, sondern sich vollkommen am Aufbau des Bekenntnisses Marpecks orientiert und sich darauf beschränkt, dessen Aussagen Punkt für Punkt der Reihe nach zu widersprechen.

Der Tiroler Täuferführer scheint seinerseits sein Bekenntnis nicht nach einem ausgefeilten Gliederungssystem konzipiert, sondern im Zuge von mehreren, möglicherweise ungeplanten Arbeitsschritten erstellt zu haben: Zuerst verfaßte er wahrscheinlich das eigentliche, recht umfangreiche Glaubensbekenntnis [S. 5/263–24/

1. Freilich hatte Marpeck zu diesem Zeitpunkt sein Glaubensbekenntnis zum größten Teil schon vollendet, wie aus seiner Bemerkung am Ende des ›Glaubenszeugnisses‹ hervorgeht (vgl. unten S. 232, 20f.).

2. Vgl. hierzu den von Bucers Hand stammenden Brief der Straßburger Prediger an den Rat vom 12. Januar 1532: »Alß er die [= Bucers Artikel zur Verteidigung der Kindertaufe] von vnß angenommen, fraget er, ob wyr leyden mochten, das er entgegen seine meynung wider vnser article, so ym dieselbigen nit wurden genug thun, auch yn schrift stellet vnd vnß die vberantwortete. Darumb haben wyr in gepetten. Vff solichs ist er vorgesteren [10. Januar 1532] zu vnß komen vnd gesagt, er habe gegenarticele gestellet« (BCor VII, S. 192, 7–11).

3. BCor VII, Nr. 541, S. 191–194. Vom selben Datum (12. Januar 1532) ist eine positive Antwort des Rates überliefert (in QGT 7 [Elsaß I], Nr. 306, S. 532 ediert), die dennoch an der endgültigen Ausweisung Marpecks festhält.

4. Bucer berichtet über die Auseinandersetzung in einem Brief an Ambrosius Blarer vom 19. Januar 1532 (BCor VII, Nr. 545, S. 213, 4–215, 8).

5. *Klassen/Klassen*, Dissent and Conformity, S. 176.

6. So interpretieren die Herausgeber der Bucer-Korrespondenz den Satz: »Peregrinum nondum absolvi« (BCor VII, Nr. 551, S. 254, 16; vgl. das Regest auf S. 253). Auch die Formulierung: »Post dies multos refert verbosum librum, cui responderi a me postulat« (BCor VII, Nr. 544, S. 214, 17) legt die Vermutung nahe, daß Bucer am 19. Januar 1532, also nach der letzten Disputation, mit der Replik auf Marpecks Bekenntnis noch nicht fertig war.

282]¹, welches er mit einem fünfseitigen »Zeuckhnus« seines »glaubens in crissto« abschloß [S. 24/282–28/286]². Nach der Fertigstellung dieser Stücke gewann er Einsicht in Bucers Verteidigung der Kindertaufe³ und nahm zu dieser Schrift auf dreieinhalb weiteren Seiten Stellung [S. 29/287–32/290]⁴. Schließlich erstellte er für das ganze Bekenntnis eine in 29 Punkten gegliederte Zusammenfassung, die er der Schrift voranstellte [S. 1/259–4/262]⁵. Keiner dieser vier Abschnitte schneidet wirklich ein neues Thema an, sondern jeder von ihnen überschneidet sich auf vielfache Weise inhaltlich mit den übrigen drei Teilen.

Für den ersten Teil seiner Replik übernahm Bucer die von Marpeck stammende Zählung der 29 Punkte, versah dann aber die nächsten beiden Hauptstücke Marpecks mit einer eigenen Zählung, die von 1 bis 284 reicht. Marpecks abschließende Erwiderung auf Bucers Verteidigung der Kindertaufe versah der Straßburger mit einer erneuten, die Zahlen 1 bis 36 umfassenden Zählung⁶.

Aufgrund der unorganischen Entstehung und der vielen thematischen Überschneidungen des Bekenntnisses Marpecks ist eine lineare Darstellung seines Inhalts und der entsprechenden Repliken Bucers wenig ergiebig für das Verständnis dieser Texte. Sinnvoller ist es, die Themenkreise kurz zu skizzieren, denen Marpecks Ausführungen und Bucers Repliken zugeordnet werden können. Es handelt sich hierbei um:

I. Das Verhältnis von Altem und Neuem Testament

A. Wohl um die Begründung der christlichen Kindertaufe mit der Analogie der alttestamentlichen Beschneidung⁷ sowie die Berufung Bucers auf die from-

1. Vgl. unten S. 82, 8–210, 16.

2. Vgl. unten S. 210, 17–232, 19.

3. In diesem Band als Nr. 1 ediert (vgl. oben S. 24–45).

4. Vgl. unten S. 234, 1–246, 5. Diesen neuen Redaktionsschritt kann man anhand der Abbildung auf S. 57 klar erkennen.

5. Vgl. unten S. 68, 1–82, 5.

6. Diese von Bucer eingesetzten Zahlen haben wir bei der Edition des Glaubensbekenntnisses Marpecks übernommen, obwohl sie in der für unsere Edition zugrundeliegenden Hs. a nicht vorkommen, sondern von Bucer nur in Hs. b eingefügt worden sind, um die spezifischen Abschnitte, auf die er im einzelnen repliziert, genau zu identifizieren. Sie stellen aber eine unentbehrliche Hilfe für die präzise Einordnung der einzelnen Aussagen Bucers dar.

7. Die explizite Parallelisierung der christlichen Säuglingstaufe mit der alttestamentlichen Säuglingsbeschneidung – durch Kol 2, 11–12 vorbereitet – ist erstmals in einer an das Konzil von Karthago von 251 oder 253 adressierten Anfrage eines Bischofs Fidus über den Zeitpunkt der Taufe bezeugt, über die Cyprian von Karthago berichtet (Ep. 64, 2. CSEL 3, 2, S. 718, 1–5; CChr.SL 3C, S. 419, 18–22; vgl. dazu *Jeremias*, Kindertaufe, S. 100; *Zimmermann*, Kinderbeschneidung und Kindertaufe, S. 125; *Ferguson*, Baptism in the Early Church, S. 370–372). Besonders ab dem Ende des 4. Jahrhunderts wird die Analogie Beschneidung–Taufe zu einem festen Motiv christlicher Tauftheologie (Belege bei *Yarnold*, Taufe, S. 689, 4–8; vgl. auch *Ferguson*, Baptism in the Early Church, S. 577 und 803). Über Augustin (*De nuptiis et concupiscentia ad Valerium* 2, 11, 24. PL 44, Sp. 449 f.; CSEL 42, S. 276 f.) findet sie ihren Weg in das *Decretum Gratiani* (*Decr. Grat.* III, De consecratione, Dist. 4, c. 6. *Friedberg* I, Sp. 1363) und in die Sentenzen des Petrus Lombardus (*Sent.* IV, d. 1 c. 7). Auch Thomas von Aquin begründet die Kindertaufe mit der Beschneidung (vgl. *Summa theologica* III q. 70), ebenso später Luther (bereits in einem Brief an Melanchthon vom 13. Januar 1522. WA Br 2, S. 424–428; MBW Bd. T. I, Nr. 205, S. 439, Z. 107–115) und Zwingli (vgl. sein Werk ›Von dem

men Könige Israels als Vorbild für eine die kirchlichen Angelegenheiten aktiv mitgestaltende Obrigkeit fundamental in Frage zu stellen, postuliert Marpeck in seiner gesamten Schrift einen unüberbrückbaren heilsgeschichtlichen Unterschied zwischen Altem und Neuem Bund¹. Erst das Kommen Christi und sein Tod am Kreuz haben die Erlösung des Menschen von der Sünde ermöglicht und die Grundlagen für wahre Frömmigkeit gelegt². Von diesem Heil waren die alttestamentlichen Patriarchen grundsätzlich ausgeschlossen. Waren Furcht, Knechtschaft und Zwang die Grundlagen des alten Bundes, so kennzeichnen nunmehr Liebe, Freiheit und Freiwilligkeit den neuen Bund³.

B. Bucer bringt dagegen seine Überzeugung deutlich zum Ausdruck, daß sowohl Altes wie auch Neues Testament von einem einzigen, gleichbleibenden Bund handeln, den Gott Abraham mit uneingeschränkter Gültigkeit zusprach, wenn auch dieser nach dem Kommen Christi viel klarer und vollkommener geworden ist⁴. Da Christus der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen (I Tim 2,5) ist, bildet sein Heilswerk am Kreuz die Grundlage für das Heil, das bereits den alttestamentlichen Patriarchen durch Gottes gnädige Bundeszusage zuteil wurde⁵. Auch sie, so Bucer, glaubten Gott recht und hatten an seiner Erwählungsgemeinschaft unvermindert Anteil.

II. Taufauffassung und Kirchenverständnis:

A. Die Taufe ist für Marpeck ein freiwilliger Schritt, den nur diejenigen, die Kenntnis von Gutem und Bösem haben, also erwachsene Menschen, als Bekenntnis ihres Glaubens nach dem Vorbild von Mk 16,16 vollziehen können⁶. Der Weg des Christen nach der Taufe bringe eine Teilhabe am Leiden Christi mit sich. So ist für Marpeck die Kirche eine Gemeinschaft derer, die sich bewußt für die Taufe entschieden haben und den leidensvollen Weg der Nachfolge Christi in gegenseitiger Ermahnung (Mt 18,15–20) und Selbstprüfung (I Kor 11,27–29) zu gehen bereit sind⁷. Marpeck macht nicht nur aus seiner Überzeugung keinen Hehl, daß die Kindertaufe »abgötterej«⁸

touff, vom widertouff unnd vom kindertouff: vom 27. Mai 1525. ZW 4, S. 206–337; vgl. dort z. B. S. 295,26–32). Schließlich stellt auch Bucer eine Analogie zwischen Beschneidung und Taufe in seinen Werken »Grund und Ursach« vom Januar 1525 (vgl. BDS 1, S. 259,35–38 und S. 261,11), »Praefatio ad fratres Italiae« vom Juli 1526 (BCor II, S. 154, Z. 249–268), in der »Getrewen Warnung« gegen Jakob Kautz vom Juli 1527 (vgl. BDS 2, S. 241,27f. und S. 243,11–14) und in der unten edierten Abhandlung »Quid de baptisate infantium sentiendum« vom Dezember 1533 (vgl. unten S. 375,20–376,7) her. Ausführlich zu diesem Sachverhalt vgl. *Zimmermann*, Kinderbeschneidung und Kindertaufe; speziell zu Bucer vgl. *Hammann*, Entre la secte et la cité, S. 206–221 (= Zwischen Volkskirche und Bekenntnisgemeinschaft, S. 171–175).

1. Vgl. etwa unten S. 68,5–72,2 und S. 150,1–162,4.

2. Vgl. unten S. 162,5–166,12.

3. Vgl. unten S. 82,1–3.

4. Vgl. unten S. 111,12–117,5 und S. 239,9f.

5. Vgl. unten S. 117,6–119,21.

6. Vgl. unten S. 240,4–242,4.

7. Vgl. unten S. 216,25–218,6.

8. Vgl. unten S. 136,6.

und »ain grosse verlessterung gottes«¹ sei, er erklärt sogar feierlich, zu keiner Gemeinschaft gehören zu wollen, die Kinder taufen läßt².

- B. Für Bucer dagegen kann die Initiative für die Taufe – die letztlich nicht in der äußeren Wassertaufe, sondern in einer inneren Geistestaufe besteht – niemals vom Menschen, sondern nur von Gott ausgehen³. Da Gott die Seinen ohnehin schon vor Grundlegung der Welt erwählt habe (Eph 1,4), könne sich der Mensch nicht anmaßen, die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft durch eine äußere Taufhandlung zu bestimmen⁴. Auch wenn die Gemeinschaft der Auserwählten nicht mit der Kirche deckungsgleich sei, benötigten die Auserwählten die äußere Kirche, in die man durch die Wassertaufe Eintritt erlange, als institutionellen Rahmen ihrer Gemeinschaft. Gemäß der Einladung Christi (Mt 19,14 par.) seien Kinder getrost in diese sichtbare Gemeinschaft aufzunehmen, denn Gott wende sich den Auserwählten unter ihnen durch die von ihm eingesetzten äußeren Zeichen zu. Die Kirche sei eine unvollendete Gemeinschaft, die viele Sünder umfasse, der Besserung bedürfe und sich in einem Wachstumsprozeß befinde⁵. Sie höre aber wegen ihrer Mängel nicht auf, Kirche Christi zu sein. Sich von ihr demonstrativ abzuseparieren, gilt für Bucer als unentschuldbarer Verstoß gegen die christliche Liebe⁶ und somit als unleugbarer Beweis für Häresie im eigentlichen Sinne⁷.

III. Die Rolle der Obrigkeit in Glaubensangelegenheiten:

- A. Marpeck spricht der weltlichen Obrigkeit jegliche Befugnisse in religiösen Angelegenheiten ab, denn das Reich Christi dürfe nicht mit äußerem Zwang regiert werden⁸. Herr über die Kirche sei nur Christus, dem Gott alle Fürstentümer und Gewalten unterworfen habe⁹. Wer die blutige Verfolgung der Täufer durch die Obrigkeit dulde, besudele seine Hände »im Pluet der heiligen«¹⁰ und mißbrauche die weltliche Obrigkeit ähnlich wie die Anhänger des Papsttums¹¹.
- B. Für Bucer ist die Obrigkeit ein »hoh göttliches amt«¹² und gute Regierung eine Gabe Gottes¹³. Zwar stimmt er Marpeck zu, daß eine weltliche Obrigkeit nicht »fromkeit vnd frid des gewissens«¹⁴ zu schaffen vermag, sie

1. Vgl. unten S. 170,9.

2. Vgl. unten S. 208,1–3.

3. Vgl. unten S. 215,2–4.

4. Vgl. unten S. 125,10–127,4 und S. 133,10–23.

5. Vgl. unten S. 91,19f.

6. Vgl. unten S. 219,5–13.

7. Vgl. hierzu *Hamm*, Toleranz und Häresie, bes. S. 95–101.

8. Vgl. unten S. 82,4f.; S. 220,2–232,14.

9. Vgl. unten S. 232,6–14.

10. Vgl. unten S. 230,4–17.

11. Vgl. unten S. 230,18–21.

12. Vgl. unten S. 223,28–30.

13. Vgl. unten S. 219,19–225,17.

14. Vgl. unten S. 221,13f.

könne aber das Evangelium durchaus fördern und vor allem böse Werke abschaffen. Und zu den bösesten Werken überhaupt gehört nach Meinung Bucers die »falsche lere«¹. Wie schon die frommen Regenten im Alten Testament falsche Propheten mit dem Segen Gottes getötet hätten, so gelte es auch heute, mit äußerer Gewalt schonungslos gegen falsche Lehrer vorzugehen. Wie schon das Beispiel der Donatisten zeige, sei verfolgt zu werden kein Zeichen von Rechtgläubigkeit². Außerdem sei der täuferische Ausschluß der übrigen Christen aus der christlichen Gemeinschaft selbst eine »tyranny«³ und eine Form von Verfolgung⁴.

3. Überlieferung

Die Überlieferung dieser Schrift Bucers ist mit der Überlieferung des Glaubensbekenntnisses Pilgram Marpecks untrennbar verschränkt. Letztere ist in zwei Handschriften überliefert:

- a: Straßburg StArch, AST 38, Nr. 12, S. 1–32 (wohl in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde die Handschrift mit einer neuen, mit rotem Stift eingetragenen Zählung: fol. 169^r–184^v, später mit den mit Bleistift eingetragenen Zahlen S. 259–290 versehen und dabei die ursprüngliche Seitenzählung ausradiert⁵; da das Bekenntnis Marpecks gemäß der inzwischen entfernten, ursprünglichen Seitenzählung bereits ediert worden ist⁶ und nach dieser noch zitiert wird, geben wir im folgenden sowohl diese alte Seitenzählung als auch die archivalisch aktuelle Seitenzählung an). Es handelt sich bei dieser Handschrift um eine Abschrift von unbekannter Hand, in der Marpeck selbst Nachträge und Korrekturen vorgenommen hat.
- b: Straßburg StArch, AST 38, Nr. 13, fol. 2^r–50^r (wohl in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts wurde die Handschrift mit einer neuen, mit rotem Stift eingetragenen Zählung: fol. 187^r–234^r, später mit den mit Bleistift eingetragenen Zahlen S. 295–391 versehen und dabei die früheste Folienzählung ausradiert⁷; da Bucers Replik gemäß der inzwischen entfernten, ursprünglichen Folienzählung bereits ediert worden ist⁸ und nach dieser noch zitiert wird, geben wir im folgenden sowohl diese alte Folienzählung als auch die archivalisch aktuelle Seitenzählung an).

Diese Handschrift bildet zugleich die einzige Überlieferung der Replik Bucers

1. Vgl. unten S. 225, 25 f.

2. Vgl. unten S. 127, 22–131, 4.

3. Vgl. unten S. 231, 17 f.

4. Von Bucer am schärfsten formuliert in dem Abschnitt S. 245, 3–20.

5. Vgl. die Abbildungen auf S. 53–58.

6. Von Jean Rott in QGT 7 (Elsaß I), Nr. 302, S. 416, 1–518, 12 (obere Hälfte).

7. Vgl. die Abbildungen auf S. 59–67.

8. Von Jean Rott in QGT 7 (Elsaß I), Nr. 303, S. 416, 19–519, 33 (untere Hälfte).

auf Marpeck. Hs. b stellt nämlich eine im Auftrag Bucers vorgenommene Abschrift des Bekenntnisses Marpecks dar, dessen Text in einzelne, eigens nummerierte Passagen unterteilt wurde, um von Bucer in ebenfalls nummerierten Abschnitten in einer zweiten, parallelen Spalte¹ widerlegt zu werden.

An der Niederschrift von Hs. b waren sechs Schreiberhände beteiligt, die sich folgendermaßen verteilen: fol. 2^r–4^v (Konrad Hubert²), 5^r–8^v (erste unbekannte Hand³), 9^r–10^v (zweite unbekannte Hand), 11^r–28^v (Johann Englisch⁴), 29^r–35^r (Konrad Hubert), 35^r–41^v (Johann Schneid⁵), 42^r–47^r (dritte unbekannte Hand⁶), 48^{r/v} (zweite unbekannte Hand), 49^r–50^r (Konrad Hubert⁷).

Da Bucers Schrift nur in direktem Zusammenhang mit den Aussagen Marpecks, auf die er direkt reagiert, verstanden werden kann, werden im folgenden in Analogie zur Gestaltung von Hs. b beide Schriften – Marpecks Bekenntnis und Bucers Replik darauf – parallel nebeneinander ediert.

Pilgram Marpeck hat sein Glaubensbekenntnis mit überaus zahlreichen Bibelstellenangaben, meistens in der Form von Marginalien, versehen. Da die heutigen Lesern vertraute Verszählung der Bibel bekanntlicherweise erst Jahrzehnte nach der Abfassung dieser Dokumente eingeführt wurde, war es nicht immer leicht, die spezifischen von Marpeck gemeinten Verse innerhalb der jeweiligen Kapitel zu ermitteln. Es muss deshalb ausdrücklich betont werden, daß die in eckigen Klammern ergänzten Versangaben lediglich dem Ermessen des Bearbeiters entsprechen. Wenn innerhalb des angegebenen Kapitels keine Verse gefunden wurden, die eindeutig als Beleg für die Aussagen Marpecks aufgefaßt werden konnten, wurde auf eine Versangabe in eckigen Klammern verzichtet⁸. Von Marpecks Bekenntnis gibt es zwei Editionen⁹ und mehrere englische Übersetzungen¹⁰.

1. Vgl. unten die Abbildungen auf S. 59–67.

2. Vgl. unten S. 59 f.

3. Jean Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 527,34) identifizierte sie mit der in *Ficker/Winkelmann*, Handschriftenproben II, Nr. 71A wiedergegebenen Schreiberhand.

4. Zuweisung durch Jean Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 527,36; zu Englisch vgl. *Ficker/Winkelmann*, Handschriftenproben II, Nr. 70B. Vgl. auch unten die Abbildung auf S. 61.

5. Zuweisung durch Jean Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 528,1; zu Schneid vgl. *Ficker/Winkelmann*, Handschriftenproben II, Nr. 65C. Vgl. auch unten die Abbildungen auf S. 62–64.

6. Jean Rott (QGT 7 [Elsaß I], S. 528,2) identifizierte sie mit der in *Ficker/Winkelmann*, Handschriftenproben II, Nr. 70C wiedergegebenen Schreiberhand. Vgl. auch unten die Abbildung auf S. 65.

7. Vgl. auch unten die Abbildungen auf S. 66 f.

8. In dieser Hinsicht ist man bei der Ermittlung von Bibelversen etwas zurückhaltender vorgegangen als in der Edition dieses Stückes in QGT 7 (Elsaß I), S. 416–518.

9. Eine erste, unwissenschaftliche in *Wenger*, *Marbeck's Confession of Faith* und eine weitere, von Jean Rott in QGT 7 (Elsaß I), Nr. 302, S. 416,1–518,12 (obere Hälfte) besorgte.

10. *Klaassen/Klassen*, *Writings of Pilgram Marpeck*, S. 108–157 bieten den gesamten Text in englischer Übersetzung. Eine alternative Übersetzung des Abschnitts 257–284 (vgl. unten S. 218,18–233,19) ist in *Ziegler*, *Marpeck versus Butzer*, S. 102–107 zu finden. *Blough*, *Christologie Anabaptiste*, S. 249–252, bietet eine französische Übersetzung des Abschnitts S. 68,1–82,4.

Beilage: Pilgram Marpecks Glaubensbekenntnis

Text

| 1 / 259 | Hienach uollgen etliche artickl, So Jch^a vber die hernachbemelt Re-
chenschafft meines glaubens (Welhe in Suma zesamen verfasst) vmb merers
verstannts willen, so fil vnd was dieselbig jnnhalt, heraus getzogen vnd ge-
schriben hab, wie hernachstet:

gen. 3[7] 1^b. Zum ersten, das all sundt, auch der Vall Ade¹ stet in erkanntnus der wis- 5
Joh. 15[22] senhait des gueten vnd pösen. Wo man nichts wais, hat man kain sündt.

2. Das der vall Ade erstlich widerbracht² sej durch das zusagen gottes, der
gen. 3[16] Eua beschehen, als erblich sündt, bis das wissen vnd lisst der Slangen kombt
nach art des fleisch, dann fleisch die sündt selbs nicht ist.

3. Das das zuessen gottes ain vrsach sej des glaubenß der allten, das erst zu- 10
kunfftig durch cristum volltzen ist vnd als auf den Sün gottes wartten hat
muessen.

4. Das der glaub Adam, Eua, Noe³, Abraham, Jsackh, Jacob, Moses, Dauit
vnd all annder kain vermugen der freyen fromkhait vnd nachlassung der 15
Sundt emphanngen noch emphünden habe vor dem sterben vnd leiden cristi,
haben allain im glaüben der hoffnung leben müessen.

a) fehlt in b.

b) Diese und alle weiteren Zahlen bis 29 vom Schreiber am linken Rand notiert; es ist da-
von auszugehen, daß sie vom ursprünglichen Konzept Marpecks stammen: a, b.

1. sc. der Fall Adae, Adams Sündenfall.

2. wiederhergestellt.

3. sc. der Glaube Adams, Evas, Noahs, usw.

Nr. 2

Replik Bucers auf Pilgram Marpecks Glaubensbekenntnis

Text

l 2^r / 295 | 1. So^a hie geredt würt vom fall Adae für sich selv, ist der wol mit wissen geschehen. Vß diesem fall seind aber alle mensche[n]^b sündler geborn on yr wissen, Ro. 5[12]: Durch die vngehorsam eyns menschens seind wir fil zu sünderen gemacht.

5 2. Also ist aber der fall Adae durch die verheyssung götlicher gnaden widerbrachtt^c, das Adam, Eua vnnnd andere erwölten sich haben der selbigen genaden gottes vnnnd verzeihung der sünden getröst[en]^d mögenn.

10 3. Aller glaub steht vff gottes zusagen, das Christus erfüllet vnnnd denn gentslich volziehen würt, wen er nun vnnseren leyb, der ^enoch verechtlich^{e1} ist, seinem herlichen^f leyb würt gleichförmig machen, Phil. 3[21] vnnnd sich inn seinen heiligen herrlich erzeigen, 2. Thessal. 1[10].

15 4. Hie wider ist alle schriftt, die diesen heyligen eben den glauben zugibt, den wir haben: sagt, sy seien vß solchem glauben gerecht gemacht, habend irs glaubens gelebt, gnad in augen Gottes gefunden, gott von hertzen geliebet, mit lust vnnnd hoher begird in seinen wegen gewandelt. Des leße man, was die schriftt vom Abel, Noah, Abraham, Mosche, Daudid vnnnd anderen gotsföchtigen zeüget, was Paulus Ro. 4[3] vnd 11[1–36], Gal. 3[6] vnd 4[22–31], Jtem was die Epistel zun Ebreern von den alten meldet². Dan Christus ist ein einiger vnd ewiger heyland, der auch vor seiner menschwerdung verzeyhung der
20 sünden vnd alles guts in den seinen gewürcket hat.

a) Die folgenden textkritischen Anmerkungen beziehen sich in ihrer Gesamtheit auf Hs. b.

b) Randtext beschädigt; Wortende nicht mehr vorhanden.

c) Randtext beschädigt; Wortende (-chtt) am Anfang der nächsten Zeile nachgetragen.

d) Randtext beschädigt; Wortende nicht mehr vorhanden.

e)–e) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen für gestr.: nidrig.

f) Randtext beschädigt; Wortende (-chen) am Anfang der nächsten Zeile nachgetragen.

1. Vgl. Phil 3,21; vgl. hierzu Luther (1522): »den leyb vnser nichtickeyt«; Zwingli (1531): »den leyb vnserer kleinheytt«.

2. Vgl. Hebr 11,4–39.

5. Das Sy all der sundt, tod vnd hell gefanngen sind gwesen vnntzt¹ aüf Crisstum. Vnd ist niemant vor crisstoc^c gein himel gefaren, Der Sy erst erlöst hat durch sein plüet.

6. Got sagt sich wol allen mennschen zue, jungen vnd allten, das genennt wirt ain tesstamennt der verhaissung², darümb jung vnnd allt beschnitten würden vnd zesamen erhalten guet vnd pöß, dann er jr aller got was. 5

7. Das allain den kindern Abrahe³, die nach dem Fleisch vom Abraham geporen wurden, die fleischbeschneidung gegeben zu ainem sigl des pünsts, jn dem, das sich got seinem samen zügesagt hat, Darunder die frembden als⁴ jre knecht vmb leiblicher beywonung der Jüden willen auch beschnitten⁵, Auf das der Pünt nit crafftloß geacht wurde. 10

8. Das nur die kinder nach dem glauben Abrahe⁶ ›kynnder des geists‹ genennt werden, die der verhaissung gottes mit Abraham gläubt haben, der zukonnfftigen erlösung, Die haben die gepot gottes allain aus forcht vnd nicht aus lieb des gsatz gehalten. Dann warumb? es was⁷ in⁸ das gsatz noch jns hertz nicht geschriben⁹, darumb es nur wider Sy vnd nicht mit jnen was. 15

9. Das dj¹⁰ beschneidung des geists erst anganngen ist durch die offenbarung cristi, des Sun gottes, der erst alle macht geben hat. Die | 2 / 260 | allten seind allain im willen diser beschneidung gewesen in hertzlichem verlanngen nach dem vermugen: darynn ist jr hertz beschnitten gwesen on vermugen¹¹. 20

10. Der Sun gottes hat erst macht geben vnd gibt den seinigen, verstee: obangetzaigten glaubigen, die solhs begerten vnd verhofften vnd noch begern vnd verhoffen, kinder gottes zewerden¹², das ist der freywillig geist vnd crafft

c) korr. aus: crisstum: a.

1. bis.

2. Vgl. Eph 2,12.

3. sc. Abrahæ, Abrahams.

4. wie, zum Beispiel.

5. Vgl. Gen 17,13,27 und Ex 12,48.

6. Vgl. oben Anm. 3.

7. war.

8. ihnen.

9. Vgl. Jer 31,33; Hebr 10,16.

10. sc. die.

11. Vgl. Dtn 10,16; 30,16; Jer 4,4.

12. Joh 1,12.

5. Es ist ja niemand gen hymel gefaren vor Christ[o]⁸ mit leyb, Daruff warten aber wir auch noch. Abe[r]^h inn der schoß¹ Abrahæ haben die heyligen yre rûw im herren gehebt, wie auch wir.

6. Allein den Ebreern, Gen. 12[33], 17[7], vnnnd auß disen denⁱ erwölten hat
5 Go[tt]^j diese verheyssung gethon, Ro. 9[8], Galat. am 3[7]. | 2^v / 296 |

7. Der war glaub fruchtet für vnd für vnd bringt zu got, wen er kan. Also solten auch die alten ire eigenknecht, von heiden geboren, got ergeben² vnd vffziehen vnnnd der künfftigen bekerung der heyden ein anzeig fürtragen. So ist auch die gnad gottes über die seinen so groß, das er die selbige^k auch an die
10 yren lasset gereichen. Dieses, vnd das sich got allein in diesem volck wolte zuerkennen geben vnnnd ein heyland beweysenn, zu bezeügen vnnnd zu preysen, wolte gott, das Abraham alles menlichs, das in seinem gwalt ware, beschneiden sollte.

8. Was ist dann, das mit Dauid alle heyligen by den alten gesungen haben: Von
15 gantzem hertzen such ich dich, Deine red verschließ ich jnn mein hertz³, Des wegs deiner wort freuw ich mich, Von deinen gebotten dichte ich⁴, Zu deinen gesetzen hab ich lust⁵, mehr dan zu allem güt⁶ etc. Ps. 119?

9. Anders lißt man 5. Mosche 10[16] vnnnd Jirmeiah 4[4], da von den alten des hertzens beschneidung also erfordert würt, als die jnen gott auch verlyhe. So
20 sagt Paulus, das die geystlich beschneidung by Gott allein giltet, vnnnd kein Jud ist, ders nit inwendig ist, Roma. am 2[25–29].

10. Christus gibts ja allein, das jemand gottes kind sye. Er hats aber den alten

g) Randtext beschädigt; Wortende nicht mehr vorhanden.

h) Randtext beschädigt; Wortende nicht mehr vorhanden.

i) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

j) Randtext beschädigt; Wortende nicht mehr vorhanden.

k) danach gestr.: au-.

1. Zum Femininum vgl. *Grimm* 15 (= IX), Sp. 1583.

2. Zu den Bedeutungsnuancen des Begriffs »ergeben« in seiner Verwendung durch Bucer vgl. *Burnett*, *Anabaptist Context*, S. 104–107 sowie *dies.*, *Confirmation and Christian Fellowship*, S. 203–207.

3. Zusammenstellung von Ps 119,10 und 11.

4. Zusammenstellung von Ps 119,14 und 15.

5. Ps 119,16.

6. Vgl. Ps 119,14b.127 und Ps 19,10.

